

Das  
Ehstländische  
Credit - System

in seinen jetzt gültigen Bestimmungen

nach dem

Allerhöchst

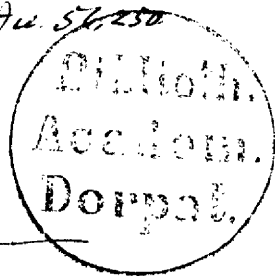
bestätigten Reglement

vom 15. October 1802

und nach den

bis zu dem Jahre 1869

von der garantirenden Gesellschaft gefassten  
Beschlüssen. *№ 57250*



Reval, 1870.

Druck von J. S. Gressel.

Mittels Verfügung der Ehfländischen Gouvernements-Regierung vom  
24. November 1869 bestätigt und zu drucken gestattet.

Reval, Schloß, den 28. November 1869.

Regierungsrath Eberhard.

(1.) Geschäftsführer G. Schmidt.

Est.  
99

## B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät, Selbstherrschers aller Reußen,

rc. rc. rc.

aus

dem dirigirenden Senat

an

die Ehfländische Gouvernements-Regierung.

Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen, dem dirigirenden Senate am 15. des verwichenen October-Monats, unter Seiner Majestät eigenhändiger Unterschrift erteilten Allerhöchsten Befehl, in welchem enthalten ist: „Indem Wir den allerunterthänigsten Gesuchen des, sich zur Einrichtung der Privatleihbanken vereinbart habenden Adels des Liv- und Ehfländischen Gouvernements, die in der Person der Bevollmächtigten desselben, und zwar des ersten: Landrätthe Sivers und Richter, und des letztern: des Adelsmarschalls Berg und des verabschiedeten Obrist-Lieutenants Stackelberg, angebracht worden sind, willfahren, und nachdem Wir erwogen haben, daß der Adel dieses Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht nach Seelen, sondern den Anlagen berechnet werden, nicht im Stande ist, an der, dem Adel der übrigen Gouvernements durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffneten Hülfe Antheil zu nehmen, in Privatschulden gerathen ist, dieselbigen, wegen der hohen Zinsen, belastigen, und seine Kapitalien zur Vervollkommnung der wirthschaft-

lichen Einrichtungen anzuwenden verhindern; so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf dem Fuß der, von demselben vorgestellten und hiebeigefügten Reglements, mit dem Zusätze, **Er**, von dem Landrath Baron Ungern-Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem Livländischen hinzugefügten Punkte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adliche Privatbänke zu errichten, welche, gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, Darlehne zu mäßigen Zinsen, vermittelt des allgemeinen Credits und gegen Garantie aller, zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute, ausgeben, und einem jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft, Mittel an die Hand geben werden. Um aber dieser Anstalt bei deren ersten Begründung die nöthige Hülfe zu leisten, haben Wir befohlen, auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels, unter gewissen Bedingungen fünfmalhunderttausend Rubel in Silbermünze für jedes Gouvernement aus den Schatzverwaltungen als ein Darlehn auszusahlen, und außerdem der Ehstländischen adlichen Bank auf besondere in der, an den Verwalter der Pflichten eines Reichs-Schatzmeisters erlassenen Ukase enthaltenen Regeln, eine Anleihe von zwei Millionen Rubeln in Assignationen gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Credit-System hinzugetretenen Adels aus der Reichskasse zu eröffnen. Der dirigirende Senat wird seinerseits nicht unterlassen, nach dem Inhalt der Reglements für diese Anstalten, wegen der gehörigen Hülfsleistung und wegen genauer Befolgung dessen, was jemand angehen wird, der Behörde die Vorschriften zu ertheilen.“ Hat der dirigirende Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dieses Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls an den Verwalter des Liv-, Ehst- und Kurländischen Gouvernements, Herrn Generalen von der Infanterie und Ritter, Fürsten Golizin, desgleichen auch an die Liv- und Ehstländische Gouvernements-Regierung Ukasen zu senden, an welche auch von den beigelegten Reglements und den Zusatzpunkten zu dem Reglement der Livländischen Bank Abschriften zu begleiten; zur allgemeinen Nachricht wegen der zu errichtenden Banken aber die

Einrückung in die Reichszeitungen beider Residenzen, der St. Petersburgischen Akademie der Wissenschaften und der Moscovischen Universität vorzuschreiben. Das oberwähnte Reglement von der Bank des Ehstländischen Adels folgt hiebei abschriftlich.

Den 14. November 1802.

Aus dem dritten Departement.

Statt des Obersecretairen, Hofrath, Peter Löwenhagen.

N<sup>o</sup> 4694.

Secretair Andrei Wladislawlew.

Registrator Alexander Kalinnikow.

Auf namentlichen Befehl, betreffend die Errichtung der Privatadlichen Banken in Liv- und Ehstland.

In fidem versionis: J. Krook,  
Collegien-Affessor.

# Das Ehstländische Credit-System.

## Erstes Capitel.

### Von der garantirenden Gesellschaft.

#### Zweck und Zusammensetzung der garantirenden Gesellschaft.

##### § 1.

Die garantirende Gesellschaft hat sich gebildet aus einem Verein Ehstländischer Gutsbesitzer, welche sich verbunden haben eine Privat-*Reihbank*, die Ehstländische abliche Credit-Casse, zu gründen, zu dem Zwecke, den Gliedern dieses Vereins Anleihen zu einem mäßigen Zinsfuß zu verschaffen. Der Zutritt zu diesem Credit-Verein ist zu jeder Zeit jedem Eigenthümer eines in Ehstland belegenen Rittergutes gestattet, so wie auch jedem antichretischen Pfandbesitzer, welcher zur Verpfändung seines Pfandgutes berechtigt ist.

Der Zutritt mit einzelnen zu Gütern gehörenden Haken ist nicht gestattet, sondern ein solcher Zutritt zum Credit-Verein muß mit dem ungetheilten Gute stattfinden.

Von Anleihen auf solche Güter, welche erst 1818 dem Credit-Verein beigetreten sind, wird ein einmaliger Beitrag von  $1\frac{1}{2}$  % zum eigenthümlichen Vermögen des Credit-Vereins eingehoben, von Anleihen auf Güter, welche noch später dem Verein beigetreten, wird ein Beitrag von 5 % erhoben, entweder auf einmal oder zu  $\frac{1}{2}$  % zehn Jahre nach einander.

Da diese Zahlung jedoch nur einmal erhoben werden soll, so ist, wenn das Darlehn eines Grundstücks zurückgezahlt worden und später wieder genommen wird, dann obige Zahlung nur von dem Theil des Darlehns zu erheben, um welchen dasselbe den höchsten Betrag früherer Darlehne übersteigt.

Alle diejenigen Gutsbesitzer, die um neue oder erhöhte Darlehne aus der Credit-Casse nachsuchen, sind gehalten außer der obigen Zahlung zum besonderen Vermögen des Credit-Vereins noch einen Beitrag von 1 % als Prämie einzuzahlen, jedoch auch nur für das etwaige Plus ihrer Darlehne gegen den höchsten Betrag, den das Darlehn auf dieselbe Hypothek früher erreicht hat.

#### Einfetzung der Cassen- und Ober-Verwaltung.

##### § 2.

Zur Verwaltung dieser Privat-*Reihbank*, der Ehstländischen ablichen Credit-Casse, im Namen der garantirenden Gesellschaft ist von der letztern eine administrirende Behörde, genannt die Cassen-Verwaltung, so wie auch eine controlirende und Appellations-Behörde, genannt die Ober-Verwaltung, eingesetzt, von deren Constituirung, Amt, Pflichten und Rechten im zweiten Capitel die Rede sein wird.

#### Die solidarische Verbindlichkeit der zur Garantie beigetretenen Güter.

##### § 3.

Zur Erreichung des Zweckes, zu welchem die garantirende Gesellschaft sich verbunden, haben die Glieder derselben bei Constituirung des Credit-Vereins eine allgemeine solidarische Garantie mit ihren Landgütern für alle von der Verwaltung der Ehstländischen ablichen Credit-Casse im Namen der garantirenden Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sowohl hinsichtlich der Zinsen- als auch der Capital-Zahlung der ausgestellten Verschreibungen übernommen. Daher kann auch ein Landgut, das in die allgemeine solidarische Garantie des Credit-Vereins aufgenommen ist, nicht von dieser Garantie entbunden werden, sondern bleibt, in dem vollen Umfange in welchem es der Garantie beigetreten, für immer derselben verhaftet. Nur dann, wenn

ein Grundbesitz in ein Fideicommiß verwandelt werden soll, steht es der garantirenden Gesellschaft frei, denselben von der allgemeinen Garantie zu befreien, nachdem die durch die Verpfändung an die Credit-Casse übernommenen Verbindlichkeiten vollkommen erfüllt worden sind.

### Die Versammlungen der garantirenden Gesellschaft.

#### § 4.

Die garantirende Gesellschaft, bestehend aus den Besitzern aller zu dem Credit-Verein gehörenden Rittergüter, versammelt sich zur Berathung ihrer Angelegenheiten und zur Wahl ihrer Beamten regelmäßig alle drei Jahre zur Zeit der ordinären Landtage. Außerdem ist die Cassen-Verwaltung so wie die Ober-Verwaltung befugt wegen besonderer Veranlassung bei dem Ritterschaftshauptmann auf die Zusammenberufung extraordinärer Versammlungen anzutragen; in Folge solcher Anträge und auch von sich aus, wenn es nothwendig erscheint, hat der Ritterschaftshauptmann extraordinäre Versammlungen der garantirenden Gesellschaft zu veranstalten.

### Vertretung der garantirenden Gesellschaft durch den Credit-Convent.

#### § 5.

Die garantirende Gesellschaft wird in der Zwischenzeit zwischen den ordinären Versammlungen derselben von dem Credit-Convent vertreten. Er besteht aus je vier Gliedern aus jedem Kreise und den Gliedern beider Verwaltungen der Credit-Casse unter Präsidio des Ritterschaftshauptmanns. Der Credit-Convent wird auf den Antrag einer der Verwaltungen von dem Ritterschaftshauptmann zusammenberufen.

### Gültigkeit der Beschlüsse der garantirenden Gesellschaft.

#### § 6.

Den Beschlüssen der garantirenden Gesellschaft hat sich jedes Mitglied des Credit-Vereins, gleichviel ob es in der betreffenden Versammlung anwesend gewesen oder nicht, unbedingt zu unterwerfen.

Von den Beschlüssen des Credit-Convents kann an die garantirende Gesellschaft appellirt werden und entscheidet diese dann endgültig.

### Eröffnung der garantirenden Gesellschaft.

#### § 7.

Der Ritterschaftshauptmann eröffnet die Versammlung der garantirenden Gesellschaft mit dem Vortrag der von der Cassen-Verwaltung abzulegenden Rechenschaft über ihre Geschäftsführung während der verflossenen drei Jahre, so wie des auf Controlle und Revision gegründeten Gutachtens der Oberverwaltung über dieselbe. Diese Schriften müssen in Abschriften oder lithographirt in vielen Exemplaren vorhanden sein, damit sie während der Dauer der ordinären Versammlung der garantirenden Gesellschaft den Gliedern derselben zur Einsicht mitgetheilt werden können, indem jedes Glied der garantirenden Gesellschaft befugt ist, Einsicht in diese Schriften auf Verlangen zu erhalten. — Die Discussion über die Berichte der Verwaltungen findet erst einen Tag nach der Vorlesung derselben statt und wird alsdann über das Quittiren der Credit-Cassenverwaltung Beschluß gefaßt.

### Anträge an die garantirende Gesellschaft und den Credit-Convent.

#### § 8.

Es steht auch jedem stimmberechtigten Gliede der Gesellschaft frei bei derselben oder dem Credit-Convent durch den Ritterschaftshauptmann Anträge zu machen, diese Anträge sind aber der vorgängigen Bepriüfung der Verwaltungen zu unterwerfen und gelangen nur mit deren Gutachten an die Gesellschaft oder den Credit-Convent. Die von einer der Verwaltungen an die garantirende Gesellschaft oder den Credit-Convent gestellten Anträge werden zuvor der anderen Verwaltung zur Begutachtung mitgetheilt und gelangen nur mit diesem Gutachten zur Berathung an die Versammlung.

Alle selbstständigen Anträge, welche nicht von den Verwaltungen selbst ausgehen, müssen wenigstens 14 Tage vor Eröffnung der garantirenden Gesellschaft, resp. des Credit-Convents, den Verwaltungen zur Begutachtung mitgetheilt werden, es sei denn, daß beide Verwaltungen gegen deren spätere Einreichung nichts einzuwenden haben.

## Modus der Berathungen der garantirenden Gesellschaft und des Credit-Convents.

### § 9.

Die Berathungen der garantirenden Gesellschaft finden zuerst im Pleno der Gesellschaft und dann nach Schließung der allgemeinen Berathung in Kreisversammlungen statt. Die Beschlüsse werden in den Kreisversammlungen nach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Theilnehmer gefaßt. — Die Mehrheit der Kreise entscheidet über die Annahme oder das Verwerfen eines Antrags. Im Fall zwei Kreise gegen zwei Kreise stimmen, entscheidet die Zahl der pro et contra Stimmenden in den Kreisversammlungen, die bei jeder Abstimmung genau verzeichnet werden müssen. — Im Credit-Convent werden die Berathungen in allgemeiner Discussion geführt und die Beschlüsse mit einfacher Majorität der Stimmen gefaßt.

## Gleiche Stimmberichtigung der Besitzer mehrerer Güter mit denen eines Gutes.

### § 10.

Jedes Glied der garantirenden Gesellschaft, wenn es auch mehrere Güter und diese in verschiedenen Kreisen besitzt, hat nur das Recht, in einem Kreise eine Stimme zu verlaublichen.

## Vertretung der Unmündigen.

### § 11.

Vertretung der Unmündigen durch ihren Vormund bei den Verhandlungen der garantirenden Gesellschaft ist im Falle vorgängiger betreffender Anzeige bei dem Ritterschaftshauptmann zulässig, falls der Vormund nicht selbst stimmberichtigt ist.

## Stimmrecht eines Erben bei ungetheiltem Nachlasse.

### § 12.

Hinterläßt ein Glied der garantirenden Gesellschaft bei seinem Ableben mehrere mündige Erben, so haben diese Erben, so lange der

Nachlaß in ungetheilter Masse ist, Einem von ihnen das Stimm- und Wahlrecht zu übertragen.

## Stimmrecht für die im weiblichen Besitze befindlichen Güter.

### § 13.

Jeder Besitzer, sowie jede Besitzerin eines zur allgemeinen Garantie gehörenden Gutes können ihr Stimm- und Wahlrecht an Personen übertragen, die nicht selbst in der garantirenden Gesellschaft stimmberichtigt sind.

## Bedingungen für's Stimmrecht.

### § 14.

Stimm- und Wahlrecht in der garantirenden Gesellschaft hat nur Derjenige, dessen Eigenthumsrecht an einem zum Credit-Verein gehörigen Rittergut im Oberlandgericht gerichtlich eingeschrieben ist. Pfandbesitz gilt dem Eigenthum gleich. Uebertragungen des Stimmrechts sind dem Ritterschaftshauptmann vor Beginn der garantirenden Gesellschaft anzuzeigen.

Anmerkung. Diejenigen Landstellen, welche früher die Qualität eines Rittergutes gehabt haben, behalten in der garantirenden Gesellschaft die Rechte der Rittergüter.

## Cessirendes Stimmrecht der Besitzer sequestrirter Güter.

### § 15.

Wenn von Seiten der, die Credit-Casse verwaltenden Behörden, dem Eigenthümer oder Pfandhalter eines Rittergutes die Disposition desselben genommen worden, so verliert derselbe, selbst wenn er noch andere in seiner Disposition verbliebene Rittergüter besitzt, sein Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen der garantirenden Gesellschaft für die Dauer der Sequestration.

## Bestätigung und Gültigkeit der Beschlüsse der garantirenden Gesellschaft.

### § 16.

Die garantirende Gesellschaft unterlegt ihre getroffenen Beschlüsse der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung, durch welche sie ge-

gesetzliche Kraft und Wirkung erhalten. Beschlüsse der garantirenden Gesellschaft aber, welche nur das Interesse derselben und nicht Rechte von Personen berühren, die nicht zum Credit-Verein gehören, erhalten Gültigkeit und Rechtskraft, sobald sie im Saale verlesen worden, und können auf derselben Versammlung nicht rückgängig gemacht werden, es sei denn durch einstimmigen Beschluß aller vier Kreise in Folge veränderter Gesichtspunkte. Gegen gefasste Beschlüsse sind weder Protestationen noch Rechtsbewahrungen der Minorität zulässig. Jedoch können abweichende Meinungen im Protocoll der Versammlung verzeichnet oder zu den Acten gegeben werden.

### Der Protocollführer der garantirenden Gesellschaft.

#### § 17.

In den Versammlungen der garantirenden Gesellschaft und des Credit-Convents führt in der Regel der Secretair der Cassen-Verwaltung das Protocoll. Für den Fall, daß er daran verhindert ist, oder Veranlassung hat, an der Discussion Theil zu nehmen, wird die Führung des Protocolls nach Bestimmung des Ritterschaftshauptmanns entweder dem Secretair der Oberverwaltung oder einem Ritterschafts-Secretair übertragen. Der Secretair der Oberverwaltung kann auch, wenn er nicht Mitglied der Gesellschaft ist, zu den Berathungen derselben, wie auch des Credit-Convents nach Bestimmung des Ritterschaftshauptmanns hinzugezogen werden, um Auskünfte zu erteilen.

### Aufbewahrung und Mittheilung der Protocolle der garantirenden Gesellschaft und des Credit-Convents.

#### § 18.

Die Protocolle der garantirenden Gesellschaft, welche mit den Landtags-Protocollen gleiche Glaubwürdigkeit haben, sowie die des Credit-Convents werden im Archive der Credit-Casse aufbewahrt und der Ober-Verwaltung beglaubigte Abschriften derselben, sowie aller bei der garantirenden Gesellschaft oder dem Credit-Convent etwa eingegangenen Schriften mitgetheilt.

## Zweites Capitel.

### Von den Verwaltungen und Beamten der Ehrländischen adelichen Credit-Casse.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Beschränkung der Wahl des Präsidenten, der Glieder der Verwaltungen und des Secretairs der Cassen-Verwaltung auf den immatriculirten Adel.

#### § 19.

Zum Präsidenten, zu Gliedern der Verwaltungen und zum Secretair der Cassen-Verwaltung des Credit-Vereins werden blos Mitglieder der garantirenden Gesellschaft gewählt, die zum Ehrländischen, d. h. immatriculirten Adel gehören und mit einem Rittergut ansässig sind.

### Wahlfähigkeit in Hinsicht der Vermögens-Umstände.

#### § 20.

Kein Mitglied der garantirenden Gesellschaft ist wahlfähig, sobald es durch Leichtsinns oder unordentliche Wirthschaft sein Vermögen heruntergebracht hat; daher können auch Glieder der Verwaltungen der Ehrländischen adelichen Credit-Casse nicht im Amte bleiben, wenn sie ihre Zahlungsverbindlichkeiten gegen dieselbe nicht erfüllen und wenn ihre Güter sequestrirt werden.

### Gründe der Entbindung von der Wahl.

#### § 21.

Nur die gesetzlichen Gründe, welche von der Annahme eines Amtes bei den Gerichts-Instanzen entbinden, können einen berechtigten, das Amt eines Mitgliedes der Verwaltungen abzulehnen.

### Wahlämter und Wahlordnung.

#### § 22.

Durch die garantirende Gesellschaft werden nachfolgende Beamte in der hier aufgeführten Reihenfolge gewählt: der Präsident, der Se-

cretair der Cassen-Verwaltung, die Glieder der Ober-Verwaltung und deren Substitute, die Glieder der Cassen-Verwaltung und deren Substitute, die Glieder des Credit-Convents, der Cassirer und dessen Gehülfe, die Glieder der Vermittlungskommission, die Kreisaxatoren und endlich die Kreiscuratoren der Vorschusscasse. Die Wahlen geschehen alle drei Jahre auf den ordinären Versammlungen der garantirenden Gesellschaft und ist überall die Wiederwahl zulässig. Die Präsidenten der Taxations-Commissionen werden von der Cassen-Verwaltung erwählt.

### Bekanntmachung der Wahl.

#### § 23.

Die auf der Versammlung stattgefundenen Wahlen werden von der Cassen-Verwaltung durch Anschlag im Local der Credit-Casse bekannt gemacht.

### Befoldung der Beamten.

#### § 24.

Die Kreisglieder der Verwaltungen erhalten als solche keinen Gehalt, die übrigen Beamten werden von dem Credit-Verein nach dem von der garantirenden Gesellschaft bestimmten Etat besoldet.

### Wahl und Entlassung der Kanzleibeamten.

#### § 25.

Von den nothwendig bei den Verwaltungen außer den im § 22 bereits genannten noch anzustellenden Kanzleibeamten wählt und beedigt jede Verwaltung die ihrigen und entläßt sie auch auf ihre Bitte, oder bei erwiesener Unfähigkeit oder Nichterfüllung ihrer Pflichten; jedoch hat die Cassen-Verwaltung, im Fall sie die Entlassung eines Beamten für nothwendig hält, dieses mit Angabe der Gründe sogleich der Ober-Verwaltung anzuzeigen.

### Sitzungs-Termine und Locale.

#### § 26.

Die Ober-Verwaltung und die Cassen-Verwaltung, welche sich zu den regelmäßigen Sitzungen im März und September, und außer-

dem, so oft es die Geschäfte erfordern, versammeln, haben ihre Sitzungen im Hause des Credit-Vereins, in welchem zugleich die Cassen und die Werth-Effecten im feuerfesten Gewölbe aufbewahrt werden. Sie bedienen sich jede eines besonderen Siegels und führen ihre Correspondenz auf simplen Papier.

### Siegel der Verwaltungen.

#### § 27.

Das Siegel der Ober-Verwaltung ist das ritterschaftliche Wappen mit der Umschrift: „Siegel der Ober-Verwaltung der Ebstländischen adlichen Credit-Casse“. Das Siegel der Cassen-Verwaltung dasselbe Wappen mit der Umschrift: „Siegel der Ebstländischen adlichen Credit-Cassen-Verwaltung.“

## II. Von der Ober-Verwaltung.

### Stellung und Zusammensetzung der Ober-Verwaltung.

#### § 28.

Der Ober-Verwaltung als controllirender Revisions- und Appellations-Instanz ist die Cassen-Verwaltung untergeordnet. Sie besteht aus dem jedesmaligen Ritterschaftshauptmann, der den Vorsitz hat, und aus vier zum immatriculirten Ebstländischen Adel gehörenden und mit einem Rittergut in Ebstland ansässigen Gliedern der garantirenden Gesellschaft.

### Wahlmodus der Glieder der Ober-Verwaltung.

#### § 29.

Bei der Wahl der Mitglieder der Ober-Verwaltung schlägt in der garantirenden Gesellschaft jeder der vier Kreise zwei Candidaten vor, von welchen diejenigen zu Mitgliedern für jeden Kreis ernannt werden, welche nach den Wahlbilletts der ganzen Gesellschaft die meisten Stimmen haben. Die übrigen vier sind dann die entsprechenden Substitute.

## Beeidigung und Rangclasse der Glieder der Ober- Verwaltung.

### § 30.

Die Glieder der Ober-Verwaltung werden bei dem Antritt ihres Amtes von dem Oberlandgerichte beeidigt und stehen in der achten Rangclasse für die Dauer ihres Amtes.

## Eintreten der Substituten.

### § 31.

Im Falle einer, vor der neuen Wahl eintretenden Vacanz, beruft die Ober-Verwaltung den von der garantirenden Gesellschaft in dieser Absicht erwählten Substituten des Kreises, zu welchem das ausgetretene Glied gehörte.

## Die Pflichten der Ober-Verwaltung.

### § 32.

Die Verpflichtung der Ober-Verwaltung ist:

1) bei jedem Bücherfluß (gegenwärtig den 30. Mai und den 30. November) und in Fällen, wo sie es für nothwendig hält, die Credit-Casse und auch die Vorschuß- und Spar-Casse, sowol in Hinsicht des baaren Bestandes, als auch der vorhandenen Staatsverschreibungen, der unverkauften und eingelösten landschaftlichen Obligationen und Pfandbriefe, der Blanquette zu denselben, der Depositen und anderer dergleichen Effecten auf's genaueste zu revidiren;

2) dem Gange der von der Cassen-Verwaltung vollzogenen Geschäfte stets genau zu folgen, dieselben hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu bepröfen, die über dieselben geführten Bücher, Protocolle, Register etc. genau zu untersuchen, die fortlaufende Fortführung der einzelnen Güter-Acten zu überwachen und endlich die Cassen-Verwaltung auf alles, ihr un Zweckmäßig Erscheinende oder etwanige Fehler in den Büchern etc. aufmerksam zu machen;

3) der garantirenden Gesellschaft über das Resultat ihrer im vorhergehenden Punkte vorgeschriebenen Amtsthätigkeit auf jeder ordinarischen Versammlung derselben zu berichten;

4) die wider die Cassen-Verwaltung erhobenen Klagen anzunehmen, gehörig zu untersuchen und die Kläger, sowie die Cassen-Verwaltung in ihren Rechten zu schützen;

5) wenn nach angestellter Untersuchung der Präsident oder der Secretair der Cassen-Verwaltung oder eines der Mitglieder derselben der Uebertretung ihres Amtes schuldig befunden wird, so entfernt die Ober-Verwaltung den Schuldigen vom Amte bis zur nächsten Versammlung der garantirenden Gesellschaft und überläßt die Freisprechung oder weitere Behandlung der Entscheidung der Gesellschaft, welche, wenn das begangene Vergehen, ihrer Meinung nach, zu einer richterlichen Untersuchung sich eignet, sodann dem Ritterschaftshauptmann überträgt, die Klage bei dem gehörigen foro zu erheben.

## Zusammensetzung der Kanzlei der Ober-Verwaltung und deren Verpflichtungen.

### § 33.

Der Kanzlei der Ober-Verwaltung steht ein Secretair vor, der in der Rechtsgelehrsamkeit erfahren, in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel sein muß. Er wird auf Lebenszeit gewählt, führt, wenn er zum immatriculirten Ehstländischen Adel gehört, den Titel eines Ritterschaft-Secretairs und genießt die von der Ritterschaft demselben zugestandenen Berechtigungen. Er steht in der X. Rangclasse.

Außer dem Secretairen hat die Ober-Verwaltung einen besondern Protocollisten, und als Gehülfen des Secretairs einen oder mehrere Auscultanten.

Dem Secretair liegt die Detail- und General-Revision sämmtlicher Bücher der Credit-Casse sowohl, wie auch der Vorschuß- und Spar-Casse ob, ferner die Anfertigung der erforderlichen Vorschläge und die Acten-Revision.

Außerdem designirt die Ober-Verwaltung aus ihrer Mitte eines ihrer Glieder, oder wenn das nicht möglich ist, ein Glied der garantirenden Gesellschaft zum zweiten Revidenten, welcher die ihm von der Ober-Verwaltung aufgetragenen Revisionsarbeiten macht. Er erhält einen Gehalt nach Bestimmung der garantirenden Gesellschaft.

## Sitzungen der Ober-Verwaltung.

### § 34.

Die Ober-Verwaltung versammelt sich, so oft es die vorkommenden Geschäfte erfordern.

## Modus des Abstimmens bei ihren Entscheidungen.

### § 35.

Entscheidungen und Verfügungen, welche die Ober-Verwaltung zu treffen hat, trifft sie nach Stimmenmehrheit. Findet bei Abwesenheit eines Mitgliedes eine Gleichheit der Stimmen statt, so wird bei der Entscheidung die Stimme des Secretairs zugezogen. Weniger als drei Glieder können keinen Beschluß fassen.

## III. Von der Cassen-Verwaltung.

### Zusammensetzung der Cassen-Verwaltung.

#### § 36.

Die Cassen-Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, vier Mitgliedern und dem Secretairen, welche alle zu dem immatriculirten Ehstländischen Adel gehören, Mitglieder der garantirenden Gesellschaft und mit einem Rittergute ansässig sein müssen.

### Wahl des Präsidenten.

#### § 37.

Alle drei Jahre wird in der ordinären garantirenden Gesellschaft, nachdem die Berichte der Verwaltungen vorgetragen und discutirt worden, über den bisherigen Präsidenten der Cassen-Verwaltung mit Ja und Nein ballottirt. Erhält derselbe dabei die absolute Majorität für sich, so ist er auf weitere drei Jahre erwählt. Erhält der bisherige Präsident beim Ballottement nicht die absolute Majorität für sich, oder ist er gestorben oder abgetreten, so werden zur Wahl eines neuen Präsidenten von den Kreisdeputirten und von der Ober-Verwaltung je zwei Candidaten dem Saale vorgestellt. Ueber jeden einzelnen der vorgeschlagenen Candidaten wird der Reihenfolge nach

ballottirt und zwar zuerst über die Candidaten der Kreisdeputirten. Derjenige unter den vorgestellten Candidaten, welcher beim Ballottement die meisten Ja für sich hat, ist, wenn er zugleich die absolute Majorität der Stimmen für sich hat, erwählter Präsident; hat aber keiner der vorgestellten Candidaten die absolute Majorität für sich, so wird nochmals über diejenigen beiden Candidaten, welche die relativ größte Majorität erhalten, abgestimmt. Bleibt auch diese Abstimmung ohne Resultat, so müssen neue Candidaten präsentirt werden.

### Eigenschaften des zu erwählenden Präsidenten.

#### § 38.

Der Präsident der Cassen-Verwaltung muß ein anerkannt rechtschaffener, seinen Mitbrüdern treu ergebener, mit den inländischen Rechtsverhältnissen bekannter, im Ehstländischen Gouvernement angefassener Mann sein. Seinen Wohnort soll er vorzugsweise in Reval haben.

### Emolumente und Klassenrang des Präsidenten.

#### § 39.

Der Präsident der Cassen-Verwaltung genießt im Hause des Credit-Vereins freie Wohnung und Beheizung. Er steht, so lange er im Amte ist, in der sechsten Rangklasse.

### Eintritt des neuerwählten Präsidenten in's Amt.

#### § 40.

Der neuerwählte Präsident tritt im Termin des nächsten seiner Wahl folgenden Bücherabschlusses der Credit-Casse sein Amt an; inzwischen wird er von seinem Vorgänger zu den Geschäften gezogen, um auf solche Weise mit dem Gange derselben bekannt zu werden; wenn ein Mitglied fehlt, hat er eine Stimme.

### Sofort nach dem Tode des Präsidenten zu veranstaltende neue Wahl.

#### § 41.

Wenn der Präsident der Cassen-Verwaltung mit Tode abgeht, so hat die Cassen-Verwaltung sogleich solches der Ober-Verwaltung

anzuzeigen, welche durch den Ritterschaftshauptmann die garantirende Gesellschaft sofort zur ordnungsmäßigen Wahl eines neuen Präsidenten zusammenberuft.

### Stellvertretung des Präsidenten.

#### § 42.

Während der nach § 41 nur kurzen Dauer der Vacanz, oder wenn der Präsident abwesend oder durch Krankheit verhindert ist, vertritt der Secretair der Cassen-Verwaltung, der zugleich Gehülfe des Präsidenten ist, dessen Stelle.

### Wahlmodus der Mitglieder der Cassen-Verwaltung.

#### § 43.

Die Wahlen der Mitglieder der Cassen-Verwaltung, sowie der Substitute derselben geschehen ganz in derselben Weise, wie die der Mitglieder der Ober-Verwaltung.

### Eintritt des neu erwählten Mitgliedes in's Amt.

#### § 44.

Das neu erwählte Mitglied der Cassen-Verwaltung tritt nach Schluß der garantirenden Gesellschaft sein Amt förmlich an.

### Rangklasse der Glieder der Cassen-Verwaltung.

#### § 45.

Die Mitglieder der Cassen-Verwaltung stehen in der achten Rangklasse, so lange sie im Amte sind.

### Beeidigung.

#### § 46.

Der Präsident, sowie alle Mitglieder der Cassen-Verwaltung und der Secretair werden bei dem Antritte ihres Amtes vom Oberlandgericht in Eid genommen.

### Eintreten der Substitute.

#### § 47.

Im Falle einer Vacanz in der Cassen-Verwaltung, oder wenn ein Glied während eines Geschäftstermins abwesend ist, wird derjenige von den Substituten berufen, der für den Kreis, in welchem der Ausgetretene ansässig war, erwählt ist.

### Wahl des Secretairs der Cassen-Verwaltung.

#### § 48.

Alle drei Jahre wird in der ordinären garantirenden Gesellschaft unmittelbar nach der Wahl des Präsidenten über den bisherigen Secretair der Cassen-Verwaltung mit Ja und Nein ballottirt. Erhält derselbe dabei die absolute Majorität für sich, so ist er auf weitere drei Jahre erwählt. Erhält der bisherige Secretair der Cassen-Verwaltung beim Ballottement nicht die absolute Majorität für sich, oder ist er gestorben oder abgetreten, so wird von der Cassen-Verwaltung der garantirenden Gesellschaft ein Candidat empfohlen und die garantirende Gesellschaft ballottirt über denselben. Erhält er die Majorität, so ist er erwählt, erhält er die Majorität nicht, so wird ein anderer Candidat von der Cassen-Verwaltung empfohlen.

### Rechte des Secretairs der Cassen-Verwaltung.

#### § 49.

Der Secretair der Cassen-Verwaltung führt den Titel und genießt die von der Ritterschaft zugestandenen Rechte eines Ritterschafts-Secretairen. Er ist zugleich Gehülfe des Präsidenten und vertritt ihn, wenn er abwesend oder verhindert ist. In der Cassen-Verwaltung hat er als Mitglied Stimmrecht und führt das Protocoll. Er muß seinen Wohnort in Neval haben.

### Zusammensetzung der Kanzlei der Cassen-Verwaltung.

#### § 50.

Die Kanzlei der Cassen-Verwaltung, deren unmittelbarer Chef nächst dem Präsidenten der Secretair ist, besteht aus folgenden Be-

amten: Cassirer, Cassirer-Gehülfe, erster und zweiter Buchhalter, Protocollist, Archivar und mehreren Auscultanten. Die Buchhalter stehen in der zehnten Rangclasse.

### Wahl des Cassirers und seines Gehülfen.

#### § 51.

Für das Amt des Cassirers schlägt die Cassen-Verwaltung, wenn eine Vacanz eintritt, drei Candidaten aus den eigenthümlichen besitzlichen Mitgliedern der garantirenden Gesellschaft vor, über welche einzeln mit Ja und Nein abgestimmt wird in derselben Weise, wie bei der Präsidentenwahl. Alle drei Jahre wird auf der ordinären garantirenden Gesellschaft zunächst über den bisherigen Cassirer durch Ballottement abgestimmt und findet eine Neuwahl nur statt, wenn er bei diesem Ballottement in der Minorität bleibt. In gleicher Weise wird der Cassirer-Gehülfe erwählt.

### Verpflichtungen des Cassirers und seines Gehülfen.

#### § 52.

Der Cassirer hat in den Geschäftsterminen täglich, in der übrigen Zeit in der Regel an zweimal wöchentlich festgesetzten Tagen oder auch öfter nach Anordnung der Verwaltung sämmtliche Cassengeschäfte zu verwalten. Während der Geschäftstermine wird ein Theil der Cassengeschäfte vom Gehülfen des Cassirers besorgt und sind ihm noch ein oder mehrere Auscultanten beigegeben.

### Verpflichtungen der Buchhalter.

#### § 53.

Der erste Buchhalter hat die Verantwortung für die gesammte Buchführung der Credit-Casse und ist ihm der zweite Buchhalter als Gehülfe untergeordnet.

### Stellvertretung für den Secretair, Cassirer und dessen Gehülfen.

#### § 54.

Die Cassen-Verwaltung ist autorisirt, wenn der Secretair der Cassen-Verwaltung oder der Cassirer oder dessen Gehülfe in Folge

unvorhergesehener Umstände, namentlich in den Zahlungsterminen, ihrem Amte vorzustehen verhindert sind, oder plötzlich mit Tode abgehen sollten, provisorische Stellvertreter für diese Beamten zu ernennen.

### Urlaub der Kanzleibeamten.

#### § 55.

Von dem Präsidenten der Cassen-Verwaltung hängt es ab, den Kanzleibeamten dieser Verwaltung Urlaub zu ertheilen, wenn sie darum ansuchen.

### Verpflichtungen der Verwaltung in Bezug auf die Credit-Casse.

#### § 56.

Der Präsident, die Glieder und der Secretair der Cassen-Verwaltung haben über die Integrität der ablichen Credit-Casse zu wachen. Im Falle eines Manquements oder sonst irgend welchen Verlustes haftet immer zunächst derjenige, durch dessen Schuld oder Unachtsamkeit der Verlust herbeigeführt worden, sei er Präsident, Glied, Secretair oder Beamter. Nächstdem haften Diejenigen, welche es an der erforderlichen Beaufsichtigung, Anordnung von Vorsichtsmaßregeln oder endlich überhaupt an der vorgeschriebenen Beflissenheit das Beste der Credit-Casse wahrzunehmen und allem Nachtheile vorzubeugen und Einhalt zu thun, haben fehlen lassen.

#### § 57.

Die Cassen-Verwaltung hat in ihren Plenarversammlungen sowohl über die allgemeinen Finanzoperationen, als auch über die besonderen Geschäfte der Credit-Casse zu berathen und zu beschließen. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten. Weniger als vier Glieder können keinen Beschluß fassen. Die laufenden Geschäfte der Casse werden vom Präsidenten und Secretairen im Namen der Cassen-Verwaltung mit Hülfe der besondern Beamten besorgt. Die geschäftliche Correspondenz wird vom Präsidenten oder stellvertre-

tend vom Secretairen unterzeichnet. Gegengezeichnet wird die Correspondenz vom Secretairen, oder wenn derselbe abwesend ist, oder sich für den Präsidenten unterzeichnet hat, vom Cassirer oder Buchhalter. Anleiheabschlüsse, so wie besondere den Credit-Verein bindende Vereinbarungen sind immer vom Präsidenten zu unterzeichnen und vom Secretairen oder einem Mitgliede der Verwaltung zu gegenzeichnen.

## § 58.

Der Präsident kann, wenn die Dringlichkeit der Umstände es erfordert, auch ohne Beirath und Beschluß der Cassen-Verwaltung handeln, muß dieselbe aber dann in der nächsten Zusammenkunft von dem Geschehenen in Kenntniß setzen. Ebenso kann er auch, wenn ihm solches geboten scheint, gegen den Beschluß der Majorität der Cassen-Verwaltung handeln, muß aber in diesem Falle sofort der Ober-Verwaltung davon Anzeige machen. In beiden Fällen trifft den Präsidenten allein die Verantwortung.

## § 59.

In den Zahlungsterminen muß die Cassen-Verwaltung vollständig versammelt sein und hat dann auch jedesmal darüber zu berathen, wie die überflüssig verbliebenen Summen zu verwenden und wie die disponiblen Fonds und baaren Geldmittel zum nächsten Termin herbeizuschaffen sind, von dem Resultat ihrer Berathungen aber der Ober-Verwaltung Mittheilung zu machen, damit diese zeitig ihre respectiven Bemerkungen der Cassen-Verwaltung communiciren kann. Außerdem hat die Cassen-Verwaltung sich, so oft der Präsident es für nöthig findet, zu versammeln. Wenn zwei Glieder der Verwaltung es verlangen, ist der Präsident verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen.

### Rechnenschaftsablegung der Cassen-Verwaltung an die garantirende Gesellschaft.

## § 60.

Die Cassen-Verwaltung hat der garantirenden Gesellschaft in jeder ordinären Versammlung vollständige Rechnenschaft abzulegen über

ihre Geschäftsführung während der verfloffenen drei Jahre. Zu dem Zwecke übergiebt sie einen Bericht über den Activ- und Passiv-Zustand der Schwedischen adlichen Credit-Casse, so wie einen Bericht über die wichtigsten Operationen und eine summarische, vollständige und deutliche Berechnung der Einnahmen und Ausgaben während des verfloffenen Trienniums, mit Angabe aller Momente, deren Kenntniß bei Überprüfung dieser Berechnung nöthig ist, um aus derselben die Richtigkeit der Rechnenschaftsablegung zu ersehen.

### Von der Appellation von der Cassen-Verwaltung an die Ober-Verwaltung.

## § 61.

Wer mit der Resolution der Cassen-Verwaltung unzufrieden ist, zeigt seine Unzufriedenheit dieser Verwaltung an, spätestens 14 Tage nach erhaltener Resolution, und trägt seine Beschwerde innerhalb 4 Wochen nach dieser Anzeige der Ober-Verwaltung vor. Ausgenommen hievon sind ausdrücklich die Fälle, wenn Taxations-Impe-tranten mit der Taxations-Resolution der Cassen-Verwaltung unzufrieden sind; für diese enthält das Taxations-Reglement die Bestimmungen.

### Empfang und Auszahlung der Zinsen.

## § 62.

Die Cassen-Verwaltung empfängt die Zinsen von allen ihren Debitoren und sorgt für den richtigen terminmäßigen Abtrag der Zinsen an ihre Creditoren.

### Herbeischaffung der erforderlichen Gelder.

## § 63.

Der Cassen-Verwaltung liegt es ob, für die Herbeischaffung der erforderlichen baaren Gelder zur Einlösung gekündigter land-schaftlicher Obligationen und zu anderweitigen Zahlungen zeitig Sorge zu tragen.

## Von der Nothwendigkeit alle Capitalien zinstragend zu machen.

### § 64.

Die Cassen-Verwaltung sorgt dafür, daß nicht mehr baare Capitalien unverzinst liegen bleiben, als zur Deckung laufender Ausgaben muthmaßlich erforderlich sind.

## Anordnung der Taxationen.

### § 65.

Die Cassen-Verwaltung hat das Recht, in eintretenden Fällen die Wirksamkeit der Kreistaxatoren und der Kirchspieltaxatoren in Anspruch zu nehmen und die dem Credit-Verein zu verpfändenden Güter taxiren zu lassen und andere Aufträge zu erfüllen.

## Quittirung der Cassen-Verwaltung.

### § 66.

Nach erfolgter Rechenschaftsablegung der Cassen-Verwaltung, des Gutachtens und des Berichts der Ober-Verwaltung über die veranstaltete Revision der Geschäfte der Cassen-Verwaltung während des verflossenen Trienniums, und nachdem der garantirenden Gesellschaft einen Tag nach Vorlesung der Berichte Gelegenheit zur Discussion derselben gegeben ist, wird, wenn sich aus dem Gutachten der Ober-Verwaltung die Richtigkeit der abgelegten Rechenschaft und des übergebenen Verschlages über das Activ- und Passiv-Vermögen ergeben hat, von der garantirenden Gesellschaft die Ober-Verwaltung beauftragt, die Cassen-Verwaltung zu quittiren, um sie vor allen künftigen Nachrechnungen zu sichern, und wird zu den Wahlen erst nach diesen Verhandlungen geschritten.

## VI. Wahlmodus des Credit-Convents.

### § 67.

Die außer den Gliedern beider Verwaltungen in den Credit-Convent zu wählenden 16 Mitglieder werden derart gewählt, daß in

jedem Kreise von den Stimmberechtigten die Namen von 4 Gutsbesitzern aus dem Kreise auf den Wahlzettel geschrieben werden und daß in jedem Kreise diejenigen 4 Herren, welche die meisten Stimmen haben, als gewählt anzusehen sind.

## Drittes Capitel.

### Von den landschaftlichen Obligationen oder Pfandbriefen, deren Zinszahlung und Kündigung.

#### Zweck der landschaftlichen Obligationen.

### § 68.

Landschaftliche Obligationen oder Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen im Namen des Ebstländischen adelichen Credit-Vereins, welche unter der allgemeinen Garantie, d. i. mit der solidarischen Verhaftung aller zum Credit-Verein gehörenden Güter und mit einem Darlehn belehnten Grundstücke von der Cassen-Verwaltung auf die dem Credit-Verein speciell mit der Kraft eines handhabenden Pfandes verpfändeten Güter und Grundstücke ausgefertigt und entweder nach einer 6 Monate vor dem Termin der Zahlbarkeit vorhergegangenen Kündigung, oder laut den bei der Emission getroffenen besonderen Bestimmungen durch baare Zahlung des Capitals und der Renten an ihren Eigenthümer eingelöst werden.

#### Sicherstellung der landschaftlichen Obligationen.

### § 69.

Die landschaftlichen Obligationen oder Pfandbriefe leisten ihren Eigenthümern wegen der in denselben verschriebenen Capitalien und Zinsen vollkommene Sicherheit:

- 1) weil alle in die allgemeine Garantie eingetretenen Güter und Grundstücke die prompte Zahlung gemeinschaftlich verbürgen;

2) weil die Credit-Casse nur bis auf zwei Drittheile des Werthes der ihr verpfändeten Güter, Land- und Bauerstellen Darlehne ertheilt.

Anmerkung. Nach dem Taxations-Reglement der Credit-Casse vom Jahre 1866 werden fortan Darlehne nur bis zur Hälfte des taxirten Werthes ertheilt.

### § 70.

Der Eigenthümer einer landschaftlichen Obligation kann mit seiner, durch dieselbe begründeten Forderung nie in den Concurs desjenigen gerathen, auf dessen Grundstück die landschaftliche Obligation verzeichnet ist, weil nicht nur dieses Grundstück speciell, sondern der ganze zur allgemeinen Garantie beigetretene Grundbesitz ihm für seine Forderung solidarisch verhaftet ist.

Ausstellung derselben au porteur oder auf den Namen des Eigenthümers.

### § 71.

Die landschaftlichen Obligationen und Pfandbriefe sind alle von gleicher Kraft und völlig gleichen hypothecarischen Rechten. Sie sind mit dem Namen eines speciellen Gutes bezeichnet und werden au porteur ausgestellt. Auf den Wunsch des Eigenthümers können sie aber auf dessen Namen verschrieben werden.

Anmerkung. Alle in Umlauf befindlichen, vor dem Jahre 1854 emittirten landschaftlichen Obligationen, hinsichtlich welcher nicht auf die deshalb erlassene Proclamation Registratur in der Cassen-Verwaltung gefordert worden, werden als au porteur ausgestellt angesehen und dem Vorzeiger realisirt.

Cession registrirter landschaftlicher Obligationen.

### § 72.

Auf den Namen verschriebene oder registrirte landschaftliche Obligationen oder Pfandbriefe werden nur Demjenigen, auf dessen Namen sie lauten, realisirt oder auf dessen Bitte und gegen seine Quittung im Registraturbuche wiederum au porteur gestellt, Cession-

naren nur in dem Fall, wenn die Cession von der Cassen-Verwaltung selbst auf geschehene Anzeige des Cedenten oder den vom Gesetz dazu autorisirten Behörden oder Personen beglaubigt ist.

Annahme der landschaftlichen Obligationen als Saloggen.

### § 73.

Bei Kronspodráben und Lieferungen, wie auch bei Pachtungen von Gegenständen des Kronsobrocks, werden zufolge, durch Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 26. März 1834 publicirten Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichraths vom 20. Februar 1834 die landschaftlichen Obligationen des Ebstländischen Credit-Vereins überall als Unterpfänder (Saloggen) nach ihrem Nominalwerth, Rubel für Rubel, mit den erforderlichen Blanquetten und Indossamenten angenommen. Sowohl bei der Annahme, als auch, wenn die landschaftlichen Obligationen dem Saloggensteller zurückgegeben werden, erhält die Cassen-Verwaltung erforderliche Benachrichtigung.

Größe der landschaftlichen Obligationen.

### § 74.

Die Größe der landschaftlichen Obligationen hängt von dem Wunsche des Darlehnsuchers und dem Ermessen der Cassen-Verwaltung ab; dieselben müssen aber in gerader runder Summe ausgestellt werden.

Modus der Ausfertigung der landschaftlichen Obligationen.

### § 75.

Die landschaftlichen Obligationen werden nach gestochener Platte mit lateinischen Lettern auf Papier abgedruckt; auf ihnen ist der Name des Gutes, des Kreises und des Kirchspieles, in welchem dasselbe belegen, verzeichnet, nebst dem Capitalbetrage mit Ziffern und Buchstaben, dem Datum und dem Orte der Ausfertigung, sowie der General- und Special-Nummer der in der Cassen-Verwaltung über sie geführten Register. Der Präsident, Secretair und Cassirer unter-

Schreiben die landschaftlichen Obligationen oder Pfandbriefe und der Buchhalter contrasignirt dieselben, welche überdies noch mit dem Siegel des Credit-Vereins versehen sind. Auf die Rückseite der landschaftlichen Obligationen oder Pfandbriefe werden die näheren Bedingungen, unter welchen dieselben ausgefertigt werden, bemerkt. Die Platte zum Abdruck der landschaftlichen Obligationen wird mit größter Sorgfalt im Gewölbe des Hauses des Credit-Vereins aufbewahrt, der Abdruck selbst geschieht in Gegenwart eines Gliedes der Cassen-Verwaltung in der Kanzlei durch einen geschickten Drucker. Ueber den Verbrauch der Abdrücke führt die Cassen-Verwaltung genaues Buch. Sämmtlichen landschaftlichen Obligationen wird ein besonderer Couponsbogen beigegeben.

Anmerkung 1. Die General-Nummer ist fortlaufend für alle kündbaren landschaftlichen Obligationen mit Ausnahme der auf 50 Rubel lautenden, welche ihre eigene Numeration haben, so wie der seit dem Jahre 1869 mit besonderer Numeration ausgegebenen registrirten Obligationen, welchen die Bezeichnung „Registirt“ in rother Farbe aufgedruckt ist. Die unkündbaren landschaftlichen Obligationen oder Pfandbriefe haben dagegen ihre besondere General-Numeration und zwar jede Emission für sich. Die Specialnummer bezeichnet bei sämmtlichen Obligationen oder Pfandbriefen die Zahl der auf das Gut ausgefertigten.

Anmerkung 2. Der Präsident, Secretair und Cassirer können auch die auf ihre resp. Güter gezeichneten landschaftlichen Obligationen oder Pfandbriefe mit unterschreiben.

### Auszahlung der kündigungsfähigen landschaftlichen Obligationen.

#### § 76.

Die Eigenthümer kündigungsfähiger landschaftlicher Obligationen können mit Beobachtung der halbjährigen Aufkündigung von der Credit-Casse die Zahlung der ihnen laut der landschaftlichen Obligationen gebührenden Capitalien und Renten verlangen, welche unfehlbar in dem in der landschaftlichen Obligation angeetzten Termin abgetragen werden.

### Datum der Ausstellung der landschaftlichen Obligationen.

#### § 77.

Sämmtliche landschaftliche Obligationen sind vom 10. März oder 10. September datirt und können die Zahlungen der Capitalien in keinen andern als diesen Terminen gefordert werden. Die Cassen-Verwaltung ist jedoch autorisirt, nicht allein im Zahlungstermin, sondern auch zwischen den Zahlungsterminen, ihrem Ermessen nach, ungekündigte landschaftliche Obligationen einzulösen.

### Zurückbehalten falscher Obligationen.

#### § 78.

Sollte es sich ereignen, daß der Cassen-Verwaltung eine landschaftliche Obligation präsentirt wird, die sie für falsch erkennt oder verdächtig findet, so ist sie berechtigt, sie, gegen Ertheilung eines Zeugnisses darüber an den Inhaber, zurückzubehalten.

### Verfahren bei der Entdeckung falscher Obligationen.

#### § 79.

Wird die Person entdeckt, die sich einer Verfälschung schuldig gemacht, so ist sie sogleich der competenten Behörde zur gesetzlichen Ahndung zu übergeben.

### Verfahren bei der Anzeige, daß landschaftliche Obligationen oder Pfandbriefe verloren gegangen sind.

#### § 80.

Kommt Jedem eine auf seinen Namen registrierte landschaftliche Obligation abhanden, so hat er solches unter Angabe der General- und Special-Nummer der Obligation und der Nummer der Registratur der Cassen-Verwaltung anzuzeigen.

#### § 81.

Die Cassen-Verwaltung macht alsdann auf Kosten des bisherigen Inhabers der abhanden gekommenen Obligationen durch die Peters-

burger, Rigafche, Dörptsche und eine Zeitung des Auslandes, sowie durch die Revalsche Gouvernements-Zeitung und durch Anschlag an der Thür des Partenzimmers im Hause des Credit-Vereins bekannt, daß die verloren gegangene Obligation, wenn dieselbe nicht im Laufe von Jahr und Tag im Original präsentirt wird, nicht mehr als gültig anzusehen sei und nicht weiter bezahlt werde.

## § 82.

Hat sich in der vorgeschriebenen Frist die verlorene landschaftliche Obligation nicht gefunden und wird sie der Cassen-Verwaltung nicht im Original präsentirt, so wird Demjenigen, auf dessen Namen die Obligation verrieben war, nach dem Ermessen der Cassen-Verwaltung entweder eine andere Obligation in gleichem Werth oder der entsprechende Gelbbetrag ausgegeben. Wenn jedoch zu den verloren gegangenen Obligationen auch noch nicht fällige Zinscoupons gehörten und diese mit abhanden gekommen sind, so wird, da Zinscoupons ihrer Natur nach nicht mortificirt werden können, der Betrag der fehlenden, noch nicht fällig gewordenen Coupons, bei Ausgabe der neuen Obligation oder des Geldwerths zurückbehalten. Wenn nach Verlauf von 10 Jahren nach dem Fälligwerden jedes einzelnen Coupons, derselbe der Cassen-Verwaltung nicht präsentirt worden, so kann, da der Coupon verjährt ist, der Betrag dem gewesenen Inhaber der Obligation ausgezahlt werden. In derselben Weise wird hinsichtlich der bei Ausgabe der neuen Obligation noch nicht eingelösten, aber bereits fälligen und verlorenen Coupons verfahren. Eine Ausnahme bilden die Coupons der seit dem Jahre 1869 mit besonderer Numeration zur Ausgabe gekommenen kündbaren Obligationen mit der in rother Farbe aufgedruckten Bemerkung: „Registirt“. Da die Coupons dieser Obligationen jeder gleichfalls in rother Farbe die Bemerkung: „Registirt“, sowie in schwarzem Druck die Bemerkung: „dieser Coupon wird eingelöst, wenn nicht bis zum 1. <sup>März</sup><sub>Sept.</sub> 18. . . Beschlag auf denselben gelegt ist“, — trägt, so werden diese Coupons bei der Mortification der Obligationen mit mortificirt.

## § 83.

Wenn au porteur lautende Obligationen abhanden kommen, so wird, wenn die General- und Special-Nummer der Obligation

der Cassen-Verwaltung aufgegeben sind und die Kosten des Proclams vom Mortificationsimpetranten vorausbezahlt worden sind, nach dem Fälligwerden des letzten an der betreffenden Obligation befindlich gewesenen Coupons ein Mortificationsproclam, wie es in § 81 angegeben, erlassen, jedoch mit einem Termin von 6 Monaten, und wird dieses Proclam noch zweimal nach je 6 Monaten wiederholt. Hat sich in dieser Zeit von 1½ Jahren die verlorene Obligation nicht gefunden und ist sie der Cassen-Verwaltung nicht präsentirt worden, so wird sie in den Büchern als getilgt gestrichen und dem Mortificationsimpetranten eine neue Obligation für denselben Betrag ausfertigt, und werden ihm die Zinsen auf dieselbe für die Zeit vom Ablauf des letzten Coupons der verlorenen Obligation bis zum Tage der Ausfertigung der neuen Obligation vergütet. Die der mortificirten Obligation anhängig gewesenen Coupons werden, falls sie in 10 Jahren nach ihrem Fälligwerden nicht zur Einlösung präsentirt worden sind, als verjährt aus den Büchern gestrichen und ihr Betrag dem Mortificationsimpetranten ausgezahlt.

## § 84.

In Bezug auf die unkündbaren Pfandbriefe bestehen für die Mortification derselben besondere abweichende Bestimmungen, welche jedesmal auf den betreffenden Pfandbriefen genau angegeben sind.

## Zinszahlung für landschaftliche Obligationen und Pfandbriefe.

## § 85.

Die Zinszahlung für landschaftliche Obligationen oder Pfandbriefe geschieht von der Cassen-Verwaltung, je nach den Bedingungen, unter welchen jene emittirt sind, jährlich oder halbjährlich an den Vorzeiger der fälligen Zinsenscheine oder Coupons vom 5. bis 15. März oder vom 5. bis 15. September kostenfrei und ohne Aufenthalt.

Anmerkung 1. Den Zinsfuß geben für jede Obligation die Coupons an.

Anmerkung 2. Die in den oben angegebenen Zahlungssterminen nicht eingelösten fälligen Coupons werden jederzeit, wenn die Cassen geöffnet ist, realisirt.

## § 86.

Zum Beweise der geleisteten Zahlung wird der eingelöste Coupon abgestempelt oder durchstrichen oder mit einem Eisen durchstoßen und in der Cassen-Verwaltung zur Revision aufbewahrt. Nach Verlauf der 10jährigen Verjährungsfrist werden die Coupons vernichtet.

## § 87.

Der Verwaltung steht es frei, die Zahlung der fälligen Zinscoupons zur Erleichterung des Umlaufs der landschaftlichen Obligationen und Pfandbriefe auch in andern Städten zu veranstalten.

Anmerkung. Gegenwärtig werden die fälligen Zinscoupons Ehstländischer landschaftlicher Obligationen und Pfandbriefe in St. Petersburg zwischen dem 20. März bis 10. April oder zwischen dem 20. September bis 10. October, in Riga zwischen dem 10. bis 20. März und 10. bis 20. September, in Hamburg und Berlin von dem 29. März (10. April) und 28. September (10. October) ab eingelöst.

### Kündigung von landschaftlichen Obligationen.

## § 88.

Bei erfolgter Kündigung nimmt die Cassen-Verwaltung die gekündigte landschaftliche Obligation ad depositum und ertheilt statt derselben dem Eigenthümer eine Recognition über die geschehene Kündigung und Ablieferung der landschaftlichen Obligation. Die Recognition wird vom Präsidenten unterschrieben und vom Secretairen contrasignirt. Die gekündigten Obligationen werden in ein besonderes Buch eingetragen.

## § 89.

Die Kündigung der landschaftlichen Obligationen von Seiten des Credit-Vereins geschieht mittelst Publicationen in den öffentlichen Blättern.

## § 90.

Der Gläubiger präsentirt die ihm eingehändigte Recognition bei der Cassen-Verwaltung im nächsten auf dem Recognitionsschein be-

merkten Zahlungstermin und empfängt, nachdem er den Recognitionsschein in blanco cedirt, gegen Einlieferung desselben das Capital nebst den ihm zukommenden Zinsen.

## § 91.

Nimmt ein Gläubiger im nächsten Zahlungstermin den Betrag der gekündigten landschaftlichen Obligationen nicht in Empfang, so verzichtet er auf die weitere Verzinsung des Capitals, welches vielmehr für seine Rechnung und Gefahr in der Cassen-Verwaltung deponirt bleibt.

### Verfahren mit eingelösten landschaftlichen Obligationen und Pfandbriefen.

## § 92.

Eingelöste landschaftliche Obligationen können von der Cassen-Verwaltung entweder mittelst Durchstreichen außer Cours gesetzt, oder zur Disposition in Cassen behalten werden. Im ersten Falle werden die Obligationen in den Obligationenbüchern als getilgt bemerkt und nachdem sie der Ober-Verwaltung zur Revision vorgelegt, von derselben für richtig befunden und die Nummern 2c. in den bezüglichen Registern eingetragen worden, in der Cassen-Verwaltung vernichtet. Im zweiten Falle werden sie unter die Activa der Cassen aufgenommen und können von derselben wieder verkauft werden. Durch Auslösung zur Einlösung bestimmte unkündbare Pfandbriefe werden nach der Einlösung sofort außer Cours gesetzt.

## Viertes Capitel.

### Von den Capitalien auf Zinseszins.

## § 93.

Capitalien auf Zinseszins werden in den Zahlungsterminen von Jedermann in der Cassen-Verwaltung angenommen.

## § 94.

Wer baares Geld zur Verrentung auf Zinseszins einträgt, erhält von der Cassen-Verwaltung eine von dem Präsidenten, dem Secretair und Cassirer unterschriebene und von dem Buchhalter contrafirmirte, mit einer fortlaufenden Nummer und dem Siegel der Verwaltung versehene au porteur lautende Bescheinigung, welche, wenn sie auf 100 Rubel oder mehr lautet, auf die betreffende Anzeige bei der Cassen-Verwaltung auf den Namen des Eigenthümers registriert werden kann.

## § 95.

Die Rückzahlung von Capital und Zinsen kann in jedem Eintragungstermin nach 6 Monate vorher geschehener Kündigung von dem Inhaber des Zinseszins-Reverses sowohl, als auch von der Cassen-Verwaltung gefordert werden.

## § 96.

Die Zinseszins-Reverse werden nur in runden Summen und nicht kleiner als zu 10 Rubel ausgestellt.

## § 97.

Rücksichtlich der Mortification abhanden gekommener Zinseszins-Reverse gelten dieselben Grundsätze, wie bei den kündbaren landschaftlichen Obligationen.

## fünftes Capitel.

### Von den einzureichenden Gesuchen wegen Anleihen und den von der Cassen-Verwaltung zu bewilligenden und auszureichenden Darlehnen.

## § 98.

Jedem zur Garantie beigetretenen Gute kann ein Darlehn bewilligt werden.

## § 99.

Unmündige und Blödsinnige können nur durch ihre Vormünder oder Curatoren, welche die Zustimmung der zuständigen Waisenbehörde beizubringen haben, Darlehne erhalten.

## § 100.

Wenn ein Gut von mehreren Personen besessen wird, so müssen diese bei einer Anleihe entweder sämmtlich den, dem Credit-Berein auszustellenden Pfandbrief unterschreiben und über den Empfang des Darlehns quittiren, oder einen unter sich zu diesem Geschäfte bevollmächtigen; daher bedürfen auch namentlich beerbte Wittwer und Wittwen einer solchen Autorisation von Seiten ihrer oder ihres verstorbenen Ehegatten aus früherer Ehe hinterlassenen mitbesitzenden Kinder.

## § 101.

Alle Gesuche um Anleihen werden schriftlich in der Cassen-Verwaltung eingereicht, spätestens fünf Monate vor dem Zahlungstermin, in welchem die Anleihe gewünscht wird.

## § 102.

Bei Ueberreichung seines Gesuchs um eine Anleihe ist der Darlehns-Important verpflichtet, die Documente über seine Eigenthums- oder antichretischen Pfandrechte an das zur Hypothek offerirte Gut in Original und Abschrift beizubringen, wenn solches nicht bereits geschehen. Nach geschehener Beglaubigung der Abschriften in der Cassen-Verwaltung werden die Originalien ihm retradirt.

## § 103.

Die Cassen-Verwaltung fordert hierauf durch ein in die St. Petersburgschen, Rigaschen und Dörptschen Zeitungen, sowie in der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung einzurückendes Proclam alle Diejenigen auf sich zu melden, die an das zu verpfändende Gut Anforderungen haben und gegen die Ertheilung des nachgesuchten Darlehns Einsprache thun wollen.

## § 104.

Dieses Proclam läuft 4 Monate, und die damit verbundenen Kosten ist der Darlehns-Impetrant zu tragen verpflichtet.

## § 105.

Zur Vermeidung aller Collision mit hypothekarischen Forderungen gilt als Regel, daß keine anderweitige Hypothek dem aus der Credit-Casse auf ein ihr verpfändetes Gut erteilten Darlehne vorstehen darf.

## § 106.

Jeder Privatgläubiger, dessen Forderung nicht früher als das Darlehn der Credit-Casse auf das Gut zur Ingrossation gebracht worden ist, und der sich bei diesem Proclam nicht gemeldet, genehmigt die Verpfändung dieses Guts an die Credit-Casse und räumt der Letztern alle reglementsmäßigen Vorzugsrechte vor seiner Forderung ein.

## § 107.

Wenn auf einer, dem Credit-Verein offerirten Hypothek, Privatforderungen vor der Credit-Casse in den gerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen und ingrossirt sind, wegen welcher der Credit-Casse die reglementsmäßigen Vorzugsrechte nicht eingeräumt werden, so wird, um auch Schäden und Kosten und etwanige höhere Zinsen, als die Credit-Casse zahlt, zu decken, der anderthalbfache Betrag der Capitalforderung des Privatgläubigers in landschaftlichen Obligationen oder Pfandbriefen zurückgelegt und einbehalten, oder von dem bewilligten Darlehn in Abrechnung gebracht.

## § 108.

Die Einwilligung, daß der Privatgläubiger mit seiner bereits ingrossirten Forderung hinter die Forderung der Credit-Casse zurücktreten wolle, muß durch ein Oberlandgerichtliches Attestat erwiesen sein.

## § 109.

Gleich nach Ablauf des Proclams überreicht der Darlehns-Impetrant: a) ein Oberlandgerichtliches Attestat über den proceßfreien

und Ingrossations-Zustand seiner offerirten Hypothek, sowie daß sie unter keinem gerichtlichen Sequester und Verbot steht, in welchem Attestate das aus der Credit-Casse nachgesuchte Darlehn bereits als eventuell ingrossirt aufgenommen sein muß; b) ein Attestat aus dem zuständigen Waisengericht darüber, daß aus seinen etwanigen Verhältnissen als Vormund oder Curator der Ertheilung des Darlehns kein Hinderniß im Wege steht.

## § 110.

Die Cassen-Verwaltung prüft die eingegangenen Documente und Attestate und bestimmt nach Maßgabe derselben die Verweigerung oder Gewährung des Darlehns, und im letztern Fall die Größe des zu bewilligenden Darlehns.

## § 111.

Es steht der Cassen-Verwaltung frei, die auf offerirten Hypotheken nachgesuchten Darlehne ganz oder zum Theil in landschaftlichen Obligationen, Pfandbriefen oder baar zu bewilligen, und richtet sie sich hiebei nach den vorhandenen baaren Fonds und den Interessen der garantirenden Gesellschaft und sodann nach den Bedürfnissen der Darlehns-Impetranten.

## § 112.

Die Hypothekenbeleihung beläuft sich auf Grundlage der frühere Veranschlagungen bis auf zwei Drittel des ermittelten Werthes. Auf Grundlage der neuesten Taxationsgrundsätze vom Jahre 1866 werden Darlehne nur bis auf die Hälfte des Werthes gegeben.

## § 113.

Die deshalb zu erteilende Resolution eröffnet dem Darlehns-Impetranten die Größe des bewilligten Darlehns, ob dasselbe baar oder in landschaftlichen Obligationen oder in Pfandbriefen erteilt werden kann, und alles das, was der Darlehns-Impetrant noch vor Ertheilung des Darlehns zu leisten hat.

## § 114.

Vor Ausreichung des bewilligten Darlehns hat der Darlehnehmer seine Pfandverschreibung beizubringen, welcher vor allen auf dem verpfändeten Gute ruhenden Schulden der Vorzug zusteht, um die Credit-Casse wegen ihrer Forderung vollkommen sicher zu stellen. Wenn der Darlehns-Impetrant um ein kleineres Darlehn anhält, als er nach dem Werth seines Gutes erhalten kann, so ist er doch zu der Verpfändung seines ganzen Gutes verpflichtet, und es ist ihm nicht gestattet, nur einen Theil desselben als Hypothek anzubieten.

## § 115.

Vermöge dieser Pfandverschreibung verpfändet der Schuldner der Credit-Casse für das bewilligte Darlehn das zur Hypothek offerirte Gut mit der Kraft eines handhabenden Unterpfandes.

## § 116.

Die Pfandverschreibung wird in duplo ausgefertigt, das eine Exemplar auf dem gesetzlichen Stempelbogen, das andere auf ordinärem Papier; letzteres als die Abschrift, wird in dem Archiv des Oberlandgerichts, ersteres, als das Original-Dokument sorgfältig in der Cassen-Verwaltung aufbewahrt. Nach geleisteter Abtrage des ganzen Capitals werden beide Exemplare dem Eigenthümer des Guts retradirt.

## § 117.

Ruhen auf dem zu verpfändenden Gute Schuldposten, die durch das bewilligte Darlehn berichtigt werden sollen, so geschieht diese Berichtigung von Capital und Zinsen in der Cassen-Verwaltung. Der Darlehnehmer hat sodann die Tilgung des berichtigten Schuldpostens zu besorgen und durch ein gerichtliches Exgrossations-Attestat zu erweisen.

## § 118.

Die Größe des zu bewilligenden Darlehns hängt von dem durch eine besondere Abschätzung des als Hypothek offerirten Gutes auszumittelnden Werthe desselben ab. In dem Taxationsreglement sind die Grundsätze und das ganze Verfahren entwickelt, nach welchem die

Abschätzung erfolgen und die Cassen-Verwaltung das zu bewilligende Darlehn bestimmen soll, und es wird in dieser Hinsicht auf das Taxations-Reglement verwiesen.

## Sechstes Capitel.

### Von der Separation beim Verkauf von Land oder Bauerstellen und von der Darlehnertheilung auf letztere.

#### Von der Darlehnertheilung auf separirte Land- und Bauerstellen.

## § 119.

Um die Vortheile des Credit-Vereins auch dem kleinen Grundbesitz zugänglich zu machen und den Bauern den Erwerb von Grundbesitz zu erleichtern, ist die Cassen-Verwaltung autorisirt, auch separirten Land- und Bauerstellen, welche einen Taxwerth von wenigstens 500 Rbl. S. haben, selbstständige Darlehne zu bewilligen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie in den vorstehenden §§ 98 bis 118 für Rittergüter festgestellt sind, mit den in den folgenden § 120 und 121 bemerkten Abweichungen. Die Darlehnehmer haben sich gleich den Besitzern der Rittergüter allen Bestimmungen und Anordnungen der garantirenden Gesellschaft, des Credit-Convents und der Cassen-Verwaltung zu fügen.

## § 120.

Die Besitzer der Land- und Bauerstellen, welche ein selbstständiges Darlehn aus der Credit-Casse erhalten wollen, haben außer den in den §§ 102 und 109 angeführten Documenten eine Quittung des Vereins gegenseitiger Versicherung der Gebäude auf dem Lande gegen Feuergefahr über die Versicherung des Wohnhauses und der nothwendigsten Wirtschaftsgebäude auf dem Hof einzureichen. Die laut § 116 auszustellenden Pfandverschreibungen werden zufolge des dem Bauerstande zustehenden Privilegiums der Stempelfreiheit von

den zum Bauerstande gehörigen Grundeigenthümern auf simplem Papier ausgefertigt.

§ 121.

Von den in § 1 stipulirten Zahlungen sind die Eigenthümer von Land- und Bauerstellen befreit, da sie nicht zum Credit-Verein gehören und keinen Antheil am besondern Vermögen des Credit-Vereins haben.

Von der Separation der Land- und Bauerstellen und der Darlehn-Uebertragung.

§ 122.

Wenn Land- oder Bauerstellen von einem Gute, welches ein Darlehn aus der Credit-Casse hat, verkauft werden, so muß, behufs der Separation, d. h. der Befreiung des verkauften Grundstücks von der Mitverhaftung für das Darlehn des Hauptgutes, die entsprechende Quote des Darlehns entweder zurückgezahlt oder sichergestellt oder von dem Käufer gegen Hypothek des zu separirenden Grundstücks übernommen werden.

§ 123.

Bis der Käufer, resp. Verkäufer, eines abgetheilten Grundstücks die in dem vorigen Paragraph enthaltenen Bedingungen erfüllt hat, bleibt das betreffende Grundstück für das ganze gegen Hypothek des Hauptgutes ertheilte Darlehn mit verhaftet; die Cassen-Verwaltung giebt ihre Einwilligung in den Verkauf daher nur unter dieser Bedingung.

§ 124.

Behufs Erfüllung der im § 122 gestellten Bedingungen, ordnet die Cassen-Verwaltung, sobald das Gesuch um Einwilligung in die Separation eines Grundstücks an sie gelangt und die Karte und revisorische Beschreibung desselben eingereicht ist, die Taxation desselben an, falls dieselbe nicht schon früher stattgefunden, und bestimmt nach dieser Taxation diejenige Quote des Darlehns des Hauptgutes, welche dem zu separirenden Grundstücke entspricht.

§ 125.

Wünscht der Käufer des abgetheilten Grundstücks die entsprechende Darlehnsquote zu übernehmen, so hat derselbe nach erfolgter Corroboration des Kaufcontracts die in den §§ 102, 109 und 120 verlangten Documente und Attestate einzuliefern, und die Pfandverschreibungen, wie der § 116 resp. 120 anführt, in duplo auszustellen, worauf die entsprechende Darlehnsquote von dem Darlehn des Hauptgutes abgeschrieben und als Darlehn des separirten Grundstücks verbucht und letzteres von der Mitverhaftung für das Darlehn des Hauptgutes befreit wird.

§ 126.

Wünscht der Käufer des abgetheilten Grundstücks kein Darlehn aus der Credit-Casse zu übernehmen, so hat der Verkäufer, wenn er den von der Verwaltung bestimmten Betrag seines auf dem Hauptgute ruhenden Darlehns nicht abzutragen wünscht, denselben sicher zu stellen, entweder durch Deponirung des gleichen Betrages an landschaftlichen kündbaren Obligationen oder eines dem für die Darlehne der Credit-Casse bestimmten höheren Zinsfußes entsprechend höheren Betrages in vierprocentigen Zinscheinen der Vorschußcasse. Sobald solches geschehen, wird das abgetheilte Grundstück von der Mitverhaftung für das Darlehn des Hauptgutes befreit.

§ 127.

Bei Verkäufen von Land- und Bauerstellen, welche selbst kein Darlehn aus der Credit-Casse beanspruchen, ist die Verwaltung der Credit-Casse indessen autorisirt, um die Separation zu erleichtern, die Befreiung des abgetheilten Grundstücks von der Mitverhaftung für das Darlehn des Hauptgutes, wenn ihr solches ohne Beeinträchtigung der Interessen der Credit-Casse thunlich erscheint, auszusprechen, sobald der halbe Kaufschilling des abgetheilten Grundstücks als Abtrag der Schuld des Hauptgutes ihr eingezahlt wird. Sie hat jedoch in diesem Falle immer, sobald als möglich, die nachträgliche Taxation des separirten Grundstücks anzuordnen.

## Siebentes Capitel.

### Von der Einzahlung der von den Cassen-Debitoren zu entrichtenden Zinsen und Beiträge zum steigenden Fond.

#### Tilgung der Cassen-Schuld durch Einzahlungen in den steigenden Fond.

##### § 128.

Jeder Cassen-Debitor ist verpflichtet, durch eine jährliche, gleichmäßige procentliche Einzahlung von dem Darlehne, die ihm nach den Grundsätzen des steigenden Fonds verrentet wird, ein Capital zur Tilgung seiner Schulden anzusammeln. Die procentliche Höhe dieser jährlichen Einzahlungen wird von der garantirenden Gesellschaft in ihren ordinären Versammlungen festgesetzt, jedoch steht es jedem Debitor frei, auch einen beliebigen höheren Procentsatz zur Tilgung jährlich einzuzahlen. Inwiefern die Cassen-Debitoren in gewissen Fällen berechtigt sind, den durch ihre Einzahlungen angesammelten steigenden Fond zurückzuverlangen, wird von der garantirenden Gesellschaft bestimmt. An diese auf steigenden Fond geleisteten Einzahlungen hat die Credit-Casse für das dem Gute ertheilte Darlehn ein Faust-Pfandrecht.

Anmerkung. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen wird der steigende Fond eines Gutes dem Eigenthümer desselben nur bei einer Besitzveränderung des Gutes durch Erbtheilung oder Verkauf ausgezahlt.

#### Termine für die Zinszahlungen.

##### § 129.

Die Zinsen von dem schuldigen Capitale berichtigt der Cassen-Debitor entweder:

- 1) jährlich zwischen dem 1. und 10. Tage des März oder Juli oder September oder Januar-Monats, je nachdem er das Darlehn in einem dieser Termine zu verrenten übernommen hat, oder

- 2) halbjährlich in denselben Terminen für alle diejenigen Darlehne, für welche die halbjährige Zinszahlung von der Credit-Casse nach den Bestimmungen der garantirenden Gesellschaft stipulirt oder von dem Darlehnehmer freiwillig übernommen worden ist.

Gleichzeitig mit den Zinsen muß der Beitrag zum steigenden Fond, sowie der Beitrag zur Deckung des Etats der Verwaltungen gezahlt werden.

#### Zinsfuß für die Cassen-Debitoren.

##### § 130.

Der Zinsfuß für die Cassen-Debitoren, sowie der zur Deckung der Verwaltungskosten zu erhebende Beitrag wird in Grundlage der Bestimmungen der garantirenden Gesellschaft von der Cassen-Verwaltung festgesetzt.

#### Von der Zahlung der Weilverrente.

##### § 131.

Leistet ein Schuldner die Zahlung nach dem 15. des Monats, in welchem die Jahreszinsen für sein Darlehn fällig sind, so erlegt er ein Procent Weilverrente von der einzutragenden Summe, und verghütet, wenn solches nach dem 18. geschieht, auch noch die halbjährlichen Zinsen derselben. Diejenigen Cassen-Debitoren, welche ihre Zinsen in der Credit-Casse halbjährlich bezahlen, haben das Recht, wenn sie der Cassen-Verwaltung einen Monat vor dem Fälligwerden der Halbjahrszinsen die Anzeige davon machen, die Stundung der halbjährlichen Zinsen auf kürzere oder längere Zeit, aber höchstens bis 6 Monate zu verlangen. In diesem Falle haben sie aber für die gestundeten Zinsen ein halb Procent monatlich zu zahlen, wobei immer vom 10. des nächstfolgenden Monats an ein voller Monat mehr gerechnet wird. Wenn die Zahlung bis zu dem Fälligkeitstermin der nächsten halbjährlichen Zinsen nicht geleistet ist, sowie wenn die Zahlung ohne rechtzeitige vorherige Anzeige ausbleibt, so treten dieselben Folgen ein, wie bei Nichtzahlung der Jahreszinsen.

## Ertheilung einer Quittung über geleistete Zinszahlung.

### § 132.

Nach geschehener Berichtigung der Zinsen, des Beitrags zu dem Etat und desjenigen zum steigenden Fond, erhält der Debitor eine besondere, mit der Unterschrift des Cassirers versehene kostenfreie Quittung über die geschehenen Zahlungen.

## Rückzahlung der Darlehne.

### § 133.

Den Cassen-Debitoren ist es gestattet, nach ihrer Willkür das ganze schulbige Capital oder einen Theil desselben im Zahlungsstermine zurückzuzahlen. Eine solche Berichtigung des dargeliehenen Capitals kann in baarem Gelde oder in landschaftlichen Obligationen und für diejenigen Darlehne, welche in unkündbaren Pfandbriefen ertheilt worden sind, auch mit denselben Pfandbriefen geschehen.

## Achtes Capitel.

### Von der Beitreibung der rückständigen Zinsen und dem betreffenden Verfahren.

#### Execution und Sequester bei cessirender Zinszahlung.

### § 134.

Der Hauptgrundsatz des Credit-Vereins, den Eigenthümern landschaftlicher Obligationen die fälligen Zinsen und aufgekündigten Capitalien im bestimmten Termin ohne mindeste Ausflucht und Zögerung zu zahlen, macht es nothwendig:

- 1) daß die Schuldner sowohl die Zinsen für die ihnen vorgeschossenen Capitalien, als auch die Beiträge zum steigenden Fond, wenn die Zahlungsstermine eintreten, accurat und prompt abtragen, und daß sie, im Fall die Zahlung nicht im Termin

geleistet worden, durch sofortige Execution dazu angehalten und der Rückstand aus dem Ertrage des verpfändeten Gutes ohne Aufschub beigetrieben werde;

- 2) daß die Cassen-Verwaltung berechtigt sei, auf das ihr mit der Kraft eines handhabenden Unterpfandes verpfändete Gut, dessen Inventarium und Revenüen ein Sequester zu legen;
- 3) daß zur Erfüllung der in solchen Fällen von der Credit-Casse getroffenen Maasregeln und Verfügungen auf ihre Requisition von allen Gerichtsinstanzen die schleunigste und thätigste Hülfe geleistet werde.

### § 135.

Hat ein Schuldner die fälligen Zinsen und den vorschriftmäßigen Beitrag zum steigenden Fond am 15. des betreffenden Monats nicht berichtigt, ohne nach § 131 Anspruch auf halbjährige Stundung erworben zu haben, so wird der Name des Gutes mittelst Anschlages im Locale der Credit-Casse bekannt gemacht und ist, wenn die schulbige Zahlung auch am 18. des betreffenden Monats nicht erfolgt ist, das Gut der Credit-Casse verfallen. Ebenso verfällt ein Gut der Credit-Casse, wenn der Besitzer der Verwaltung die schriftliche Anzeige macht, daß er im nächsten Zahltermin seine Verpflichtungen nicht zu erfüllen im Stande sein wird, auch wenn zur Zeit dieser Anzeige alle Verpflichtungen von ihm erfüllt worden sind.

### § 136.

Die Cassen-Verwaltung requirirt sofort die Gouvernements-Regierung um die Verhängung eines Sequesters auf das verfallene Gut, und ist die Gouvernements-Regierung hierauf verpflichtet, ohne den mindesten Aufenthalt und ungeachtet aller vom Exequenden etwa dagegen erhobenen Einwendungen und angebrachten Klagen den Sequester durch den Hakenrichter zu bewerkstelligen.

### § 137.

Die Sequestration besteht in gänzlicher Abnahme der Wirthschaft und des auf dem Gute befindlichen Wirthschaftsinventars sammt

den vorhandenen Vorräthen und in Uebergabe alles dieses mit Inbegriff des Inventars, wenn auf dasselbe nicht anderweitig begründeter Anspruch erhoben wird, an den betreffenden Delegirten der Cassen-Verwaltung.

## § 138.

Der Delegirte der Cassen-Verwaltung ist berechtigt, die Wirthschafts- und Waldaufsesser beim Kirchspielsgericht vertheidigen zu lassen und in der Folge sie auf diesen Eid zu vernehmen.

## § 139.

Das Protocoll über die vorgenommene Sequestration, in welchem das Inventar, sowie die Vorräthe und Gutsdocumente genau specificirt sein müssen, wird der Cassen-Verwaltung vom Hakenrichter zugestellt.

### Constituierung, Zweck und Thätigkeit der Vermittelungs-Commission.

## § 140.

Um die verschiedenen Interessen der Credit-Casse, des Cassen-Debitors und der übrigen Gläubiger des Letztern möglichst zu vermitteln und die durch das störende Eingreifen des einzelnen Creditors allen betheiligten Gläubigern, sowie dem Schuldner selbst drohende Gefahr möglichst abzuwenden, besteht die Vermittelungs-Commission, welche in jedem Fall, sei es auf Wunsch des Debitors oder der Cassen-Verwaltung, zu fungiren hat, wenn noch andere Gläubiger vorhanden sind.

## § 141.

Der Cassen-Debitor, der die Unmöglichkeit zur Berichtigung seiner fälligen Zahlungen im vorgeschriebenen Termin voraussieht, ist daher verpflichtet, eine genaue Aufgäbe seiner übrigen Gläubiger und der ihnen schuldigen Summen zu machen, und hat es im eignen Interesse bei Zeiten zu thun, damit schon vor der Ausführung des Sequesters eine möglichste Uebereinstimmung über das einzuhaltende Verfahren, wie namentlich über die Uebergabe des Inventariums erzielt werden könne.

## § 142.

Die Vermittelungs-Commission besteht aus einem von der garantirenden Gesellschaft auf jeder ordinären Versammlung derselben gewählten Präsidenten, aus einem ebenfalls von der garantirenden Gesellschaft gewählten ablichen Gutsbesitzer aus dem Kreise, in welchem das Gut, von dem die schuldigen Zinsen nicht eingetragen worden, belegen ist; ferner aus dem Kreisgliede der Cassen-Verwaltung und einem Bevollmächtigten des Schuldners, sowie der Privatcreditors desselben. Der Secretair der Cassen-Verwaltung führt in der Vermittelungs-Commission das Protocoll.

## § 143.

Sobald die Vermittelungs-Commission Gelegenheit zu fungiren hat, so constituirte sie sich, indem die ständigen Glieder derselben, nachdem der Debitor seinen Bevollmächtigten ernannt, in Gemeinschaft mit diesem die bekannten Gläubiger, welche anwesend oder baldigst erreichbar sind, zur Wahl eines gemeinsamen Bevollmächtigten einladen.

## § 144.

Die Privatgläubiger instruiren ihren Bevollmächtigten, ob er in der Vermittelungs-Commission auf Trennung des Wirthschafts-Inventars vom Gut bestehen, oder darin willigen soll, daß das Gut mit dem Inventario zusammen in Disposition oder Arrende vergeben werden soll. Wer einmal den Bevollmächtigten in diesem Sinn instruirt hat, ist nachher nicht berechtigt, das Inventar, welches der Credit-Casse nicht verpfändet worden und an welches sie daher auch keine privilegirten Ansprüche hat, zur Befriedigung seiner Forderung an den Cassen-Debitor ganz oder theilweise anzugreifen, sondern ist verpflichtet seinerseits dieses Inventar ungetreant vom Gute bis zu dessen öffentlichem Verkauf oder während der Dauer der Arrende oder Disposition zu belassen, insofern nicht etwa dieses Einverständnis durch die nicht vertretenen oder nicht einwilligenden Gläubiger gestört wird.

## § 145.

Das Resultat ihrer Verhandlungen mit den Privatgläubigern und mit deren Bevollmächtigtem, sowie die dem Letzteren erteilten

Instruktionen theilt die Vermittelungs-Commission der Cassen-Verwaltung mit und überläßt dann dieser die weiteren Maßnahmen.

### Verfahren mit einem Gut ohne oder mit ungenügendem Inventar.

#### § 146.

Wird das zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderliche Inventar vom Gute getrennt, so ist die Cassen-Verwaltung ermächtigt, das Gut sofort zum öffentlichen Ausbot zu stellen, wenn sie es nicht vorzieht, die nöthigen Auslagen zur Beschaffung des Inventars oder zu anderweitiger Instandsetzung der Wirthschaft zu machen, um die Wirthschaft so lange fortzuführen, bis sie den Verkauf unter günstigen Umständen zu bewerkstelligen hofft oder die Wiederaufhebung des Sequesters möglich wird.

### Dauer des Sequesters.

#### § 147.

Die Sequestration dauert so lange, bis die rückständigen Cassen-Zahlungen, die aufgelaufenen Kosten und die etwaigen Auslagen zur Instandsetzung des Gutes gedeckt sind und der Schuldner zugleich erklärt, daß er seinen Verpflichtungen künftig rechtzeitig werde nachkommen können. Ist solches geschehen, so veranstaltet die Cassen-Verwaltung von sich aus oder auf Antrag des Schuldners, daß derselbe durch den Delegirten der Cassen-Verwaltung und den Hakenrichter wieder in den Besitz seines Gutes gesetzt werde. War das Gut verarrendirt, so ist indeß nach § 169 zu verfahren.

### Uebergabe des Gutes an einen Sequester-Verwalter.

#### § 148.

Einstweilen übergiebt nach geschehener Sequesterübergabe der Delegirte der Cassen-Verwaltung die Verwaltung des Gutes einem zuverlässigen und der Wirthschaft kundigen Manne gegen angemessenen Gehalt, und ist die Cassen-Verwaltung verpflichtet, sich bei Zeiten nach solchen Leuten umzusehen, welchen man im Fall des Erforder-

nisses ein sequestrirtes Gut mit Sicherheit zur Verwaltung übergeben kann.

### Rechte und Pflichten des Delegirten der Cassen-Verwaltung und des Sequester-Verwalters, sowie des Exequenden.

#### § 149.

Dem eingesetzten Sequester-Verwalter übergiebt der Delegirte der Cassen-Verwaltung bei Uebergabe der Wirthschaft ein specificirtes Verzeichniß des Inventariums, der Gutsvorräthe u. s. w. und außerdem eine nach einem bestimmten Schema abgefaßte Instruction für die Verwaltung des sequestrirten Gutes. In dieser Instruction wird namentlich auch angegeben, was nach den eigenthümlichen Verhältnissen des sequestrirten Gutes noch besonders zu berücksichtigen ist.

#### § 150.

Die Entlassung kann dem Sequester-Verwalter nur von der Cassen-Verwaltung ertheilt werden.

#### § 151.

Bei der Einsetzung des Sequester-Verwalters hat sich der Delegirte der Cassen-Verwaltung zugleich über den Zustand des Gutes genau zu informiren. Befindet sich das Gut in schlechtem Zustande, so erstattet er darüber besonderen Bericht an die Cassen-Verwaltung, welche die zur Hebung des Gutes ihr geeignet scheinenden Maßnahmen zu treffen hat.

#### § 152.

Ist in den Wohngebäuden des Gutes hinlänglich Raum vorhanden, so kann der Exequend seine Wohnung auf dem Gute behalten; indessen ist er verpflichtet, den Sequester-Verwalter auf keine Weise in der Bewirthschaftung zu stören. Thut er es dennoch, so wird er auf die erste begründete Beschwerde ausgesetzt.

#### § 153.

Dem Exequenden werden während der Dauer der Sequestration ~~an den Produkten~~ des Gutes die nothwendigsten Alimente

monatlich verabfolgt. Der Betrag derselben wird jedesmal von der Cassen-Verwaltung, je nach den Verhältnissen, normirt.

## § 154.

Der Delegirte der Cassen-Verwaltung hat die Wirthschaft des sequestrirten Gutes sorgfältig zu beaufsichtigen und den Sequester-Verwalter dazu anzuhalten, daß er sie der ihm ertheilten Instruction gemäß führt. Zum Delegirten erwählt die Cassen-Verwaltung entweder ihr betreffendes Kreisglied, oder einen aus den dem Gute benachbarten dazu fähigen, zum Credit-Verein gehörenden Gutsbesitzern. Der hierzu Ausersehene darf sich der Uebernahme dieser Mühwaltung nicht entziehen, kann jedoch nicht zur Annahme mehrerer gleichzeitiger Curatelen gezwungen werden.

## § 155.

Der Delegirte der Cassen-Verwaltung revidirt und attestirt die Richtigkeit der Wirthschaftsverschlüge, die ihm der Sequester-Verwalter, mit seiner Unterschrift versehen, monatlich zu übergeben hat, macht die etwa nöthigen Bemerkungen, vernimmt den Sequester-Verwalter vorläufig mit seiner Gegenrede und sendet alsdann alles der Cassen-Verwaltung bis zum 10. des folgenden Monats zu.

## § 156.

Die Cassen-Verwaltung prüft die von ihrem Delegirten eingesandten Wirthschaftsverschlüge und Rechnungen, bestätigt dieselben und bewilligt die etwa erforderlichen Auslagen.

## § 157.

Der Sequester-Verwalter erhält seinen Gehalt erst nach erfolgter Abgabe des monatlichen Revenüenverschlages und der Approbation desselben von Seiten der Cassen-Verwaltung.

## § 158.

Ihren Delegirten nimmt die Cassen-Verwaltung wegen pflicht- und instructionswidriger oder mangelhafter Wahrnehmung seiner Obliegenheiten in Anspruch. Wird der Delegirte nach stattgehabter

Untersuchung für schuldig befunden, so hat er alle erwiesenermaßen von ihm veranlaßten Schäden nach Abschätzung der Cassen-Verwaltung zu ersetzen. Dagegen steht ihm frei, seinen Regreß an den Sequester-Verwalter zu nehmen, falls dieser die Schuld trägt. Seinerseits ist der Sequester-Verwalter wegen unterlassener Befolgung der ihm ertheilten Instruction verantwortlich.

## § 159.

Für seine Mühwaltung erhält der Delegirte, wenn er es verlangt, 5 % von den in die Cassen-Verwaltung fließenden baaren Gutseinnahmen.

## § 160.

Die monatlichen Verschlüge werden dem Exequenden, wenn er es begehrt, von der Cassen-Verwaltung zur Einsichtnahme vorgelegt. Seine etwaigen Bemerkungen gegen die Verschlüge hat er in der von der Cassen-Verwaltung zu bestimmenden Frist schriftlich bei derselben beizubringen, und hat die Cassen-Verwaltung auf die Bemerkungen billige Rücksicht zu nehmen.

## § 161.

Gleichwohl wird keine unerwiesene und offenbar unbegründete Bemerkung zugelassen und überhaupt dem Exequenden zur Chicane gegen den Sequester-Verwalter kein Raum gegeben. In der Regel reicht das Zeugniß des Delegirten zur Beseitigung etwaiger Differenzen aus. Uebrigens ist der Curator in Betreff seiner Verfügungen und der Sequester-Verwalter in Betreff seines instructionsmäßigen Verfahrens dem Exequenden nicht verantwortlich.

## § 162.

Hat der Exequend bei der Cassen-Verwaltung, welcher allein der Delegirte und der Sequester-Verwalter in Wirthschaftsangelegenheiten untergeordnet und verantwortlich sind, etwas anzubringen, so muß er es zeitig thun. Unterläßt er eine solche Anzeige zur rechten Zeit, so werden seine Bemerkungen nicht weiter berücksichtigt.

## § 163.

Wenn entweder der Exequend oder der Sequester-Verwalter sich durch die Entscheidung der Cassen-Verwaltung gefährdet glauben,

so steht ihnen die Beschwerde bei der Ober-Verwaltung frei, welche nach Beschaffenheit der Umstände durch eines ihrer Glieder und ein nicht zu der Verwaltung gehörendes Glied des Credit-Convents eine nähere Untersuchung auf Gefahr und Kosten des unterliegenden Theils anordnet und sodann in der Sache Entscheidung trifft.

## § 164.

Wollen die Betheiligten sich auch hiebei nicht beruhigen, so können sie ihre Beschwerde bei dem nächsten Credit-Convent oder bei der nächsten garantirenden Gesellschaft anbringen, welche die Acten nochmaliger Durchsicht unterziehen und sodann allendlich das Erfordernisse verfügen und festsetzen.

## § 165.

Werden dem Sequester-Verwalter ganz unstreitige, keiner weitem Einrede unterworfenen Deficite nachgewiesen, so ist die Cassen-Verwaltung berechtigt, sie nach Beschaffenheit der Umstände entweder für Rechnung des Credit-Vereins oder für Rechnung des Exequenden durch den Hafentrichter beitreiben zu lassen. Sind aber die befundenen Deficite noch streitig und erfordern sie eine förmliche Beweisführung, so bleibt es dem Exequenden überlassen, von sich aus das Gesegelte wahrzunehmen.

### Haftung des Schuldners auch mit seinem übrigen Vermögen.

## § 166.

Ist das sequestrirte Gut durch frühere Deteriorationen so weit herabgebracht, daß dasselbe während der Sequester-Verwaltung nicht einmal die Zinsen des auf dem Gute ruhenden Pfandbriefdarlehns und die sonstigen repartitionsmäßigen Zahlungen ergibt, so haftet auch das anderweitige Vermögen des Gutsbesizers für die Forderungen des Credit-Vereins.

### Verarrendirung des sequestrirten Gutes.

## § 167.

Die Cassen-Verwaltung hat, insofern es im Interesse der Credit-Casse liegt, ein sequestrirtes Gut nicht länger als ein Jahr

unter der Sequester-Verwaltung zu belassen, daher kann das Gut, wenn es im ersten Jahr noch nicht die rückständigen und neu hinzugekommenen Zahlungen tilgt, in Arrende vergeben werden. Unmittelbar nach der Sequestration kann eine Verarrendirung nur bei einstimmiger Zustimmung der Vermittelungscommission, sowie der in der Vermittelungscommission nicht vertretenen Gläubiger stattfinden.

## § 168.

Die Arrendecontracte werden auf drei Jahre und nur mit Genehmigung des Besitzers auf sechs Jahre abgeschlossen.

## § 169.

Ist die Arrende abgeschlossen worden, nachdem im Laufe eines Jahres die Gläubiger nicht auf Verkauf des Gutes gedrungen, so kann zwar nachträglich in Folge gerichtlicher Verfügung die Räumung des Gutes vom Arrendator auch vor Ablauf der vertragmäßigen Arrendejahre verlangt werden, indeß hat derselbe es erst am Schluß des ökonomischen Jahres, aber ohne irgend welche Entschädigung für die entmischten Arrendejahre, abzugeben. Dagegen hat bei früherer Einlösung des Gutes Seitens des Besitzers, Letzterer den Ablauf der Arrendejahre abzuwarten, wodann er in den Besitz des Gutes treten kann, es sei denn, daß er sich wegen früherer Abgabe mit dem Arrendator verständigt.

## § 170.

Die Arrende unterbleibt indeß, wenn vor dem formellen Abschluß derselben der Bevollmächtigte der Privatgläubiger im Namen eines oder mehrerer derselben, seine oder ihre Absicht anzeigt, auf gerichtlichen Verkauf des Gutes anzutragen. Der Schuldner hat sich indeß, so lange er seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen, allen Bestimmungen der Cassen-Verwaltung hinsichtlich des sequestrirten Gutes zu unterwerfen.

## § 171.

Die Cassen-Verwaltung ist nicht verpflichtet, demjenigen die Arrende des Gutes zu übertragen, der den höchsten Arrendebot thut, sondern sie vertraut das Gut auch für den niederen Bot demjenigen an, von dem sie die Ueberzeugung der bessern Bewirthschaftung hat.

## § 172.

Deckt die gebotene Arrendesumme nicht nur die Zinsen des auf dem Gute ruhenden Darlehns und die sonstigen reparationsmäßigen Zahlungen, sondern auch die Zinsen der rückständigen Forderungen und der Auslagen der Credit-Casse, letztere zu 6% berechnet, so erfolgt, wenn der Arrendebietter die erforderliche Caution leisten kann und auch persönlich der Cassen-Verwaltung das nöthige Vertrauen einflößt, von Seiten der Cassen-Verwaltung der Zuschlag. Entspricht aber die gebotene Arrendesumme dem nicht oder fehlen die vorstehend angegebenen Garantien, so kann noch ein zweites und drittes Ausbot stattfinden. Ist auch die beim dritten und letzten Ausbot gebotene Arrendesumme nicht genügend, so kann das Gut zum öffentlichen Ausbot gestellt werden.

## § 173.

Ueber die Hinlänglichkeit der vom Arrendator zu leistenden Caution entscheidet die Cassen-Verwaltung.

**Vorzugsweise Berichtigung der Rückstände an die Credit-Casse aus den Revenüen oder der Arrendesumme.**

## § 174.

Die Cassen-Verwaltung sorgt dafür, daß aus den Revenüen oder aus der Arrendesumme des sequestrirten Gutes vor allen andern die Credit-Casse wegen ihrer rückständigen Forderungen vollständig befriedigt werde und übergiebt den nachbleibenden Rest dem Bevollmächtigten der Privatgläubiger zur Vertheilung unter dieselben nach Verhältniß ihrer Forderungen.

**Verpflichtung des Delegirten der Cassen-Verwaltung bei Verarrendirung des sequestrirten Gutes.**

## § 175.

Im Fall das sequestrirte Gut verarrendirt worden ist, ist der Delegirte der Cassen-Verwaltung verpflichtet, wenigstens zweimal jährlich und überhaupt sogleich, wenn er erfährt, daß das Gut durch die Bewirthschaftung der Gefahr der Deterioration ausgesetzt wird,

sich von der Art der Bewirthschaftung, von dem Zustande der Gebäude und überhaupt von der genauen Erfüllung des Contracts zu überzeugen und über alles der Cassen-Verwaltung zu berichten.

## § 176.

Findet der Delegirte, daß durch die Bewirthschaftung des Arrendators oder des Disponenten dem sequestrirten Gut eine offenbare Gefahr bevorsteht, welche nur durch die schleunigsten Maßregeln abgewandt werden kann, so ist der Delegirte befugt und verpflichtet, den Hafensrichter des Districts um die Sequestration der vorhandenen Revenüen und Effecten des Arrendators oder Disponenten sogleich zu requiriren. Ebenso wie der Hafensrichter solches der Gouvernements-Regierung zu unterlegen hat, so hat der Delegirte über die getroffene Bestimmung und deren Ausführung sogleich der Cassen-Verwaltung zu berichten.

**Einzahlung von 10% jährlich, wenn die Subhastationssumme geringer ist, als der dem Darlehn zu Grunde liegende Taxwerth des Gutes.**

## § 177.

Im Fall wegen stattgefundenener Deteriorationen das zu subhastirte Gut zu einem geringeren Preise verkauft würde, als wofür es bei der Verpfändung taxirt worden, so kann die Cassen-Verwaltung von dem Käufer verlangen, daß er von dem Ueberschuß des wirklich gewährten Darlehns über denjenigen Betrag, welcher zu geben gewesen sein würde, wenn der Subhastationspreis der Darlehnberechnung zu Grunde gelegen hätte, 10 Procent jährlich als Capitalabtrag an die Credit-Casse einträgt.

**Vorzugsweise Berichtigung der Credit-Cassen-Zinsen während des Concurfes.**

## § 178.

Wenn das dem Credit-Verein verpfändete unbewegliche Vermögen in Concurf geräth, so werden während des Laufes des gerichtlichen Ordnung nach zu verhandelnden Concurfprocesses die der Credit-Casse von diesem Gute zukommenden Zinsen aus den bis zum

Verkauf erhobenen Revenüen des Gutes vor anderen Schulden berichtigt, der Ueberrest der Revenüen aber erst zur Concurßmasse an das Gericht, vor welchem der Concurßproceß schwebt, von der Cassen-Verwaltung eingeliefert.

### Recht der Cassen-Verwaltung zur Aufkündigung eines Theils des Darlehns bei zu befürchtender Gefahr.

#### § 179.

Die Cassen-Verwaltung hat das Recht, auch wenn von einem Debitor die reglementmäßigen Zahlungen geleistet worden, sie aber glaubt, daß durch anderweitige Umstände, als z. B. durch unordentliche Bewirthschaftung, die den Werth des als Hypothek gegebenen Gutes zweifelhaft macht, dem Credit-Verein eine Gefahr bevorsteht, von dem Schuldner eine größere Sicherheit, als er bereits geleistet, oder den Abtrag eines der Gefahr angemessenen Theiles des schuldigen Capitals selbst zu fordern. Die Kündigung dieses Abtrags muß vier Monate vor dem Zahlungstermine geschehen. Erfolgt die Capitalrückzahlung auf diese Kündigung hin nicht rechtzeitig, so wird mit dem betreffenden Gute ebenso wie bei ausbleibender Zinszahlung verfahren.

#### § 180.

Ehe sie jedoch den betreffenden Beschluß in Ausführung bringt, ist die Cassen-Verwaltung verpflichtet, solchen der Ober-Verwaltung anzuzeigen.

## Neuntes Capitel.

### Von den Mitteln der Ebstländischen adlichen Credit-Casse, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und die Kosten der Geschäftsführung zu bestreiten.

#### § 181.

Die Mittel der Ebstländischen adlichen Credit-Casse bestehen in:

- 1) den eingegangenen Zinsen der Cassen-Debitoren,
- 2) den Beiträgen zum steigenden Fond,
- 3) den Capitalabträgen,

- 4) den Capitalien, welche der Cassen-Verwaltung zur Verrentung gegen jährliche Zinsen und auf Zinseszins übergeben werden,
- 5) den Zinsen der auf Zinseszins begebenen Capitalien,
- 6) einem von der garantirenden Gesellschaft zu bestimmenden Beitrag der Cassen-Debitoren zu den Kosten der Verwaltung,
- 7) den bei Darlehnertheilungen zu erhebenden Beiträgen zum eigenthümlichen Fond,
- 8) den Zinsen der verzinslich angelegten disponiblen Fonds der Credit-Casse,
- 9) Anleihen, welche die Cassen-Verwaltung macht.

#### § 182.

Der Beitrag der Cassen-Debitoren zu den Kosten der Verwaltung kann nur nach dem derzeitigen Bedürfnisse beurtheilt werden, und bestimmt die garantirende Gesellschaft solchen in ihren gewöhnlichen Versammlungen.

#### § 183.

Zu den Kosten, welche dem Credit-Verein zur Last fallen, gehören die Besoldung sämmtlicher im Dienst der garantirenden Gesellschaft und beider Verwaltungen stehenden Beamten nach dem festgesetzten Etat, die Unterhaltung des Hauses des Credit-Vereins, die Anschaffung der Bücher und Schreibmaterialien, sammt anderen Bedürfnissen an Holz, Licht und dgl., die Kosten für Geldsendungen, Provisionen an die Agenten, sowie alle sonstigen Geschäfts- und Verwaltungsunkosten.

#### § 184.

Um jederzeit allen übernommenen Verpflichtungen genügen zu können, muß die Credit-Casse stets je nach den Zeitumständen bedeutende disponible Fonds haben, welche, um keinen Verlust an Capital und Zinsen zu erleiden, nach Möglichkeit derart anzulegen sind, daß sie jederzeit ohne Verlust in baares Geld verwandelt werden können. Die Anlage in zinstragenden Papieren, welche einen schwankenden Cours haben, ist daher möglichst zu beschränken und das Geld soweit thunlich, gegen sicheres Unterpand zinstragender Papiere auf kurze Termine zu verleihen. Für solche Darlehne sind die für die Revaler und Riogaer Börsen-Bank statutarisch festgestellten Bestimmungen maßgebend.

## § 185.

Erfordert das Bedürfniß der Credit-Casse die Aufnahme ansehnlicher Darlehne, so bedarf die Cassen-Verwaltung hiezu die Ermächtigung der garantirenden Gesellschaft.

## § 186.

Findet die Cassen-Verwaltung keine Gelegenheit, im Reiche die erforderlichen baaren Gelder zu vortheilhaften Bedingungen anzuleihen, so ist sie autorisirt, im Auslande Capitalien zu negociiren und aufzunehmen.

## Zehntes Capitel.

### Von Vollziehung der Beschlüsse der die Credit-Casse verwaltenden Behörden.

## § 187.

Jeder, der mit dem Credit-Verein durch die Verpfändung seines Gutes gegen ein empfangenes Darlehn in Verbindung getreten ist, ist schuldig, sich den Beschlüssen und Anordnungen der, die Credit-Casse verwaltenden Behörden ohne Widerrede zu unterwerfen. Im Falle einer Unzufriedenheit aber steht es jedem frei, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß seine Beschwerden anzubringen.

## § 188.

Sollte ein Cassen-Debitor sich den von der Ober- oder Cassen-Verwaltung getroffenen, auf die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen sich gründenden Verfügungen widersetzen, so sind diese, die Credit-Casse verwaltenden Behörden, befugt, nicht nur Geldstrafen gegen den Ungehorsamen zu bestimmen, sondern auch andere gesetzliche Mittel anzuwenden, um ihren Beschlüssen erforderliche Kraft und Wirkung zu geben.

## § 189.

W bleiben auch diese vorläufigen Zwangsmittel ohne Wirkung, so sind die Verwaltungen berechtigt zu verlangen, daß der Widersetzliche seine Schuld bei der Credit-Casse bezahle.

## § 190.

Bewerkstelligt er diese nicht in dem ihm bestimmten Termin, so ist das verpfändete Gut unter Sequester zu stellen, und nach Verlauf einer zweiten, ihm zur Bezahlung seiner Schuld gestellten Frist, in welcher er diese nicht liquidirt, durch die Cassen-Verwaltung zum öffentlichen Verkauf bei dem Oberlandgericht zu bringen.

## § 191.

Um alle diese und jede andere von der Verwaltung zu treffenden Maßregeln nicht kraftlos zu lassen und außer Wirkung zu setzen, haben alle Gerichtsinstanzen der Landesobrigkeit auf die Requisition der beiden, die Credit-Casse verwaltenden Behörden, die prompteste und unverzüglichste Hülfe und Unterstützung zu leisten.

## Elftes Capitel.

### Reglement der Ehstländischen Spar-Casse.

## § 192.

Um den ärmeren Bewohnern des Landes die Möglichkeit zu geben, auch ihre kleinen Ersparnisse sicher verzinslich anzulegen, wird bei der Ehstländischen Credit-Casse als besondere Abtheilung derselben eine Spar-Casse eingerichtet.

## § 193.

Die Spar-Casse nimmt an jedem Geschäftstage des Jahres Einlagen entgegen von 1 Rubel an bis 50 Rubel in ganzen Rubeln ohne Copelen.

## § 194.

Diese Einlagen werden den Einlegern mit vier Procent per annum Zins auf Zins verrentet, jedoch mit Beobachtung nachfolgender Bestimmungen:

- 1) Die Zinsberechnung beginnt immer erst vom ersten Tage des nächsten Monats nach der Einzahlung.
- 2) Der Jahresabschluß wird für alle Einlagen jährlich per 1. September gemacht.

3) Brüche von Copelen werden bei der Zins- und Zinses-Zins-Rechnung allemal gestrichen und kommen nicht in Rechnung.

#### § 195.

Jeder Spar-Einleger erhält ein besonderes numerirtes und auf seinen Namen lautendes Sparbuch, für welches er fünf Copelen entrichtet. Dieses Sparbuch ist jedesmal bei neuen Einlagen sowohl, als auch bei geforderten Rückzahlungen einzuliefern und wird nach sofortiger Eintragung der geschenehen Ein- oder Rückzahlung dem Besitzer wieder eingehändigt.

#### § 196.

Rückzahlungen können an jedem Geschäftstage des Jahres gefordert werden, theilweise Rückzahlungen jedoch nur in Beträgen von wenigstens einem Rubel und wenn zugleich wenigstens ein Rubel nachbleibt.

In der Regel zahlt die Spar-Casse alle Rückforderungen sofort baar aus, ist jedoch berechtigt, für Rückzahlungen, die mehr betragen als 50 Rubel, eine Kündigungsfrist zu verlangen, und zwar für Summen von über 50 bis 100 Rubel bis einen Monat, für Summen über 100 bis 300 Rubel drei Monate und für Summen über 300 Rubel sechs Monate.

Alle im Laufe desselben Kalendermonates für Rechnung derselben Person verlangten Rückzahlungen werden zusammen für eine gerechnet.

#### § 197.

Die Verzinsung der zurückgeforderten Summen hört mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Rückzahlung geleistet wird, auf. Für Einzahlungen, die vor Ablauf von 6 Monaten wieder herausgenommen werden, werden keine Zinsen vergütet.

#### § 198.

Neben den Sparbüchern werden nach wie vor von der Credit-Casse besondere au porteur lautende Zinses-Zins-Reverse à 10 Silber-Rubel ausgegeben, welche gleichfalls jederzeit realisirt werden; jedoch steht es der Cassen-Verwaltung frei, wenn ihr von derselben Person im Laufe eines Monats mehr wie 50 Rubel in solchen Zinscheinen zur Realisation präsentirt werden, die in § 5 festgesetzten Kündigungsfristen zu verlangen.

#### § 199.

Die Sparbücher können cedirt werden. Jedoch haben Cessionen nur dann Gültigkeit, wenn die Unterschrift des Cedenten entweder gerichtlich oder, auf dem Lande vom örtlichen Kirchspielsrichter oder Kirchspielsprediger, in der Stadt von einem der Herren Stadtprediger beglaubigt ist. Uebrigens ist die Verwaltung der Spar-Casse bei Realisation der Sparbücher oder bei theilweisen Rückzahlungen nicht verpflichtet, die Identität der das Buch präsentirenden Person zu beprüfen, wohl aber berechtigt, wenn ihr der Rechtsanspruch des Präsentanten auf das präsentirte Buch zweifelhaft erscheint, den Nachweis des Eigenthumsrechtes am präsentirten Sparbuch zu verlangen.

#### § 200.

Wenn Sparbücher verloren gehen, so ist der Spar-Cassen-Verwaltung die Anzeige zu machen, und macht dieselbe hierauf in der Gouvernements-Zeitung, im Maa walla Kuulutaja, sowie durch Anschlag im Locale der Cassen-Verwaltung und bei der Kirche, zu deren Sprengel der Eigenthümer des verlorenen Sparbuches gehört, bekannt, daß das verloren gegangene Sparbuch, wenn dasselbe nicht im Laufe von 6 Monaten im Original präsentirt werde, nicht mehr als gültig anzusehen sei und nicht weiter bezahlt werden werde.

#### § 201.

Während des Laufes des Proclams werden Rückzahlungen auf verloren gegangene Sparbücher nur gegen Caution geleistet.

#### § 202.

Wird in der vorgeschriebenen Frist ein verloren gegangenes Sparbuch nicht gefunden und wird es der Spar-Cassen-Verwaltung nicht im Original präsentirt, so kann dem bisherigen Eigenthümer ein neues Sparbuch ausgefertigt oder der Betrag ihm ausgezahlt werden.

#### § 203.

Einzahlungen in die Spar-Casse können jederzeit auch für Rechnung und auf den Namen Dritter gemacht werden.

## § 204.

Die Kirchspielsrichter sind berechtigt, unter Beobachtung vorstehender Regeln, auf ihnen eingelieferte Sparbücher, wenn dieselben Personen angehören, die im betreffenden Kirchspiele wohnhaft sind, Rückzahlungen zu machen. Dergleichen Rückzahlungen sind vom Kirchspielsgericht sofort der Spar-Cassen-Verwaltung schriftlich anzuzeigen und wird der Betrag derselben jederzeit, nachdem die betreffenden Sparbücher zur Eintragung der Rückzahlung der Spar-Cassen-Verwaltung eingeliefert worden, gegen Quittung des Kirchspielsrichters diesem oder dem die Quittung Einliefernden von der Spar-Cassen-Verwaltung zurückerstattet. Die Sparbücher werden nach erfolgter Eintragung der Rückzahlung dem Kirchspielsrichter wieder eingehändigt.

## § 205.

Die Spar-Cassen-Verwaltung ist verpflichtet, ein Drittel aller Einlagen stets durch Anlage in leicht realisirbaren pupillarisch sicheren Papieren disponibel zu halten.

## § 206.

Einrichtung der nöthigen Buchführung, sowie die Bestimmung über die Form der auszugebenden Sparbücher wird den Verwaltungen der Credit-Casse übertragen.

Zur Beglaubigung: J. von zur Mühlen,  
Ritterschaft-Secretair.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät an die Ehrtl. Gouvernements-Regierung d. d. 14. November 1802 . . . . .	3
Erstes Capitel. Von der garantirenden Gesellschaft. § 1 bis 18 . . . . .	6
Zweites Capitel. Von den Verwaltungen und Beamten der Ehrtl. adlichen Credit-Casse. § 19 bis 67 . . . . .	13
I. Allgemeine Bestimmungen. § 19 bis 27.	
II. Von der Ober-Verwaltung. § 28 bis 35.	
III. Von der Cassen-Verwaltung. § 36 bis 66.	
IV. Wahlmodus des Credit-Convents. § 67.	
Drittes Capitel. Von den landschaftlichen Obligationen oder Pfandbriefen, deren Zinszahlung und Kündigung. § 68 bis 92 . . . . .	27
Viertes Capitel. Von den Capitalien auf Zinses-Zins. § 93 bis 97 . . . . .	35
Fünftes Capitel. Von den einzureichenden Gesuchen wegen Anleihen und den von der Cassen-Verwaltung zu bewilligenden und auszureichenden Darlehen. § 98 bis 118 . . . . .	36

Sechstes Capitel. Von der Separation beim Verkauf von Land- oder Bauerstellen und von der Darlehnertheilung auf Letztere. § 119 bis 127 . . . . .	41
Siebentes Capitel. Von der Einzahlung der von den Cassen-Debitoren zu entrichtenden Zinsen und Beiträge zum steigenden Fond. § 128 bis 133 . . . . .	44
Achtes Capitel. Von der Beitreibung der rückständigen Zinsen und dem betreffenden Verfahren. § 134 bis 180	46
Neuntes Capitel. Von den Mitteln der Ebstländischen Credit-Casse ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und die Kosten der Geschäftsführung zu bestreiten. § 181 bis 186 . . . . .	58
Zehntes Capitel. Von Vollziehung der Beschlüsse der die Credit-Casse verwaltenden Behörden. § 187 bis 191	60
Elftes Capitel. Reglement der Spar-Casse. § 192 bis 206 . . . . .	61

